

Eben dieser Ursachen / um des Ab-
schlags Pretii willen / und da der
Centner Meel und Schöffel Haber ad
2. ein halben fl. berechnet / wird von
dieser Summa abzusehen seyn

fl. 121337

6. Ausser diesen möchten in Natura in
die Magazin geliefert werden /
24524. Centner Meel / und
24011. Schöffel Haber a 5. fl.
a 4. fl. 45. kr. berechnet thut

236722

7. Winter-Extraordinarium auf das Heu-Magazin
in Feindliche Movement, Feld-Apotheken, Ge-
fangene / Officier / General-adjuto, Cantley-
Admodiation, Fahrwesen auf die Vor-Posten

fl. 100000

8. Sommer-Extraordinarium auf derley zu Be-
streitung Transports &c.

fl. 100000

9. Zu Recroutierung vor jedes Regiment 8000. Str.
und vor die neune thut zusammen 108000

Diese 4. Posten betragen
454697. fl.

Summa Summarum: fl. 1945141

Also daß, des Schwäbischen Crayses Erleiden bey künfftigem Jahre
wegen grossen Abschlags der Früchten / welches schon würcklich
ist / und noch weiter herab kommen dörrfte / nicht höher sich be-
lauffet / dann

fl. 1490444

Nach dem Usual-Fuß der 8200. fl.
seyn es 182. Monath / bey Abzug der
Impossibilitäten ad 7100. fl. seynd es
200. Monath / wann nemlich die im-
possibilisirte Stände darvon abgezö-
gen werden.

Inscr. Libl. Crayses Præstanda, vom
Nov. 94. bis 95. mit Margina-
lien / daß diese künfftig nicht auf
1500. tausend fl. erlauffen möch-
ten.

H. SPECIFICATIO der Beylagen zur Würt- tembergischen Exception wegen Lindach / & pcto prætensi Olim- Land-Sassiatum Vasallorum Württembergicorum.

A.
Recessus, so wegen der heimgefals-
lenen Lehen-Güter-Besteuerung
zwischen Würzburg / Bamberg /
Brandenburg Onolzbach und Würt-

temberg / contra die Reichs-Ritter-
schaft zu Ochsenfurt aufgericht wor-
den / 1616.

B. Extract aus Oswaldi Gabellor-
vers / Fürstl. Würtemb. Archivarij
ge

Steuer an 27000. fl. zur Sublevation der Württembergis. Unterthanen und Verwandten / geschrieben worden / 1517.

S. Kayserg Maximiliani Paps. Brief für der Württembergis. Landschafft Abgeordneten / darinnen bemeldter dreyen Stände Meldung geschiehet / 1517.

T. Graf Ludwigs zu Löwenstein Entschuldigungs. Schreiben / das Er persönlich nicht bey dem Land. Tag erschienen / an die von der Rittersch. und Landschafft des Fürstenthums Württemberg / 1519.

V. Abschied / was die Gesandten von der Landschafft anheimisch bey den Städten und Flecken anbringen und werben sollen / von Prälaten und gemeiner Landschafft des Fürstenthums Württemberg; auf dem gehaltenen Land. Tag zu Studgard Anno 1519. einhelliglich berathschlagt / und abgeredt / darinnen wiederum besagter dreyen Ständen gedacht wird / de 1519.

X. Schuld. Verschreibung pro 27000. fl. gegen Kayserl. Majestät / von Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / darinnen neben dem Grafen von Löwenstein 8. andere von Adel / als Württembergis. Erb. Marschall / Schencken / Cammerer / Hofmeister / sodann Bögk / sich verschrieben hatten. 1516. ist N. 31. apud Lunigium.

Y. Instruction, was von Grafen und Ritterschafft des Fürstenthums Württemberg wegen / so heut dato zu Stutgard beyeinander versammelt / durch Stadthalter und Räch beschrie-

ben und erschienen sind / die Wohlgebohrnen / Würdig / Bestreng und Ehrenbeste. Herren / Ludwig Graf zu Löwenstein / Herr zu Scharffeneck / und Heinrich von Runc / Comenchar zu Winneben zc. Sebastian Schilling / Wolf von Büttlingen / beyde Ritter / und Philipp von Rippenburg / Erbschenck zc. an unsere Gnädigst. Gnädige. Herren Schwäger / Better und Freund / gemeinen Bunds in Schwaben / Ständ / Botschafften / selzo zu Eßlingen beyeinander versammelt / werben sollen / 1519.

Z. Des Schwäbis. Bunds Ordnung wegen der. Huttischen Gelder / 1520.

A.a. Drey Quittungen / wegen der. Huttischen Gelder / an die Prälaten / die von der Ritterschafft / Landschafft und Städten des Fürstenthums Württemberg; oder an die Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / de anno 1519. & 23.

B.b. Extract der Kayf. Majestät und des. Heil. Reichs Freyen Ritterschafft und Adels der 5. Theil im Land zu Schwaben Ordnung / die Sie mit Ih. Majestät Confirmation und Bestättigung hinfüro mit und gegeneinander zu halten abgeredt / angenommen und aufgericht haben / 1561.

C.c. Schreiben Herrn. Heinrichen Bischoffen zu Augspurg / an Herrn. Herzogen Eberhard zu Württemberg / pto Collectationis Equestris ex Feudis consolidatis, 1645.

D.d. Antwort. Schreiben Herrn. Herzogen Eberhards an Herrn. Heinrichen Bischoffen zu Augspurg / pto. 1645.

k.c. Extract Schreiben aller fünf
Ritter Cantonen in Schwaben / an
Herzog Eberhards zu Württemberg
Hochfürstl. Durchl. p̄cto Collectatio-
nis Equestris, & respectivè Württem-
bergica, 1663.

k.f. Fürstl. Rescript an etliche Vasal-
los wegen der Ritterschafft. Be-
schwerden / 1663.

G.g. Extract Ferdinands / Frey-
Herrens von Degenfeld / Antwort /
auf das ausgelassene Fürstl. Commu-
nication - Schreiben / wegen der Rit-
terschafft Gravaminum, 1663.

H.h. Antwort Schreiben an Hn.
Eberhard / Herzogens zu Würtemb.
Durchl. von Johann Heinrich von
Hornstein / 1663.

I.i. Antwort Schreiben an Herrn
Herzogs zu Württemberg Eberhards
Durchl. von Pleickard Dietrich von
Gemmingen / 1663.

K.k. Antwort Schreiben Ulrich
Bernhard Späthens von Zwofalten /
auf ergangenen Fürstl. Befehl / wegen
der von der Ritter Directoris einge-
brachten Gravaminum, 1663.

L.l. Copia der von Johann Friede-

rich / und Wildhansen von Dwogetha-
nen Erklärung über der Ritterschafft
einkommene Gravamina, 1663.

M.m. Exculation - Schreiben der
Reichs Ritterschafft in Schwaben /
an Herrn Herzog Eberhards Fürstl.
Durchl. neben Aufbittung einer Con-
ferenz, p̄cto Gravaminum, 1663.

N.n. Kayserl. Diploma, Graf Ca-
spar Bernhards zu Nechberg und
Nicheim erlangten Reichs und Crayß-
Stand / auch die Collectation seiner
Güter betreffend / 1638. ist N. N. ap.
Lunigium, voc. Grafen.

O.o. Kayserl. Allergn. Executions-
Rescript, an das Hochfürstl. Crayß-
Aufschreib Amt in Francken / Graf
Seyers erlangte Reichs und Crayß-
Standtschafft betreffend / 1692.

P.p. Ferner zweites Kayserl. Exci-
tatorium, hoc p̄cto, 1692.

Q.q. Extract Kauf Briefs / mit
Philipp Albrecht / und resp. Philipp
Conrad von Liebenstein / puncto Juris
collectandi Equestris, auf dem durch
Kauf consolidirten Lehenbaren Lieben-
steinischen Ritter Gut Dittmarsheim /
1673. & 79.

**Beilagen zur Hoch Fürstl. Württembergischen
Deduction, p̄cto Collectationis zu Lindach / 1701.**

A. Recessus Unionis contra Ordinem Equestrem, 1616.
**Copia Recessus / wegen der heimgefallenen Lehen-
Güter Besteuerung / den 17. 27. Jan. 1616. zu Ochsenfurt auf-
gerichtet worden.**

Demnach die Fränckische Ritter / dato Speyer / den 3. Julii Anno 1615.
schafft / Orts Gebürgs / unter insgemein Thur Fürsten und Stän-
den /

den / des Reichs hoch-präjudicirliche
 Cameralische Proceß verkündigen laß-
 fen / dem Hochwürdigem Fürsten und
 Herrn / Johann Gottfriedem / Bi-
 schoffen zu Bamberg / und Thom-
 Probstem zu Würzburg / 2c. So-
 dann / dem Durchleuchtigen und
 Hochgebohrnen Fürsten und Herrn /
 Herr Christian / Marggrafen zu
 Brandenburg / in Preussen / zu
 Stettin / Pommern / der Cassuben
 und Wenden / auch in Schlesien /
 zu Crossen und Jägerndorf Herzo-
 gen / Burg- Grafen zu Nürnberg /
 und Fürsten zu Rügen / 2c. Beeden
 unsern gnädigen Fürsten und Herren /
 darinn *sub pena dupli*, auch 6. Marck
 löthigen Golds / gebotten wird / et-
 liche Güter / welche / als zur Ritter-
 schaft gehörig / angezogen worden /
 zu der Ritterlichen Einnahm zu ver-
 steuren / mit dem Anhang / daß solches
 geschehen seye / auf einen gewissen
 Termin glaubliche Anzeig zu thun / als
 les mehrern Innhalt obangeregter
 Proceß. So haben in Ansehung be-
 sorgenden General-Präjudicii, beyde
 obgedachte beklagte Fürsten ein Noth-
 durfft eracht / auf das wenigste mit
 etlichen in diesen Sachen Mit-Interes-
 sirten Fürsten Berathschlagungen an-
 zustellen / wie diesem Werck zu Vor-
 kommung weiterer beschwerlicher Se-
 quel abgeholfen und remedirt werden
 möchte; Derowegen die Hochwürdi-
 ge / Durchleuchtige und Hochgebo-
 rne Fürsten und Herren / Herrn Julium
 Bischoffen zu Würzburg / 2c. Herren
 Joachim Ernst / Marggrafen zu
 Brandenburg / in Preussen / zu

Stettin in Pommern / der Cassuben
 und Wenden Herzogen / Burg-
 Grafen zu Nürnberg / und Fürsten
 zu Rügen; Sodann Herrn Johann
 Friderich / Herzogen zu Württemberg
 und Teck / Grafen zu Nömpelgardt /
 Herrn zu Heidenheim / freundlich er-
 sucht / solchen Wercks halben / ein
 Correspondenz-Berathschlagung
 nen nicht entgegen seyn zu lassen; Da-
 rauf verglichen worden / eine Zusam-
 men-Ordnung auf den 15. 25. dieses
 zu solchem End nach Ochsenfurt an-
 zustellen / bey welcher heur dato (war
 abwesend Ihre K. M. Durchl. von
 Württemberg Abgesandten / deren
 alle Anwesende einen Tag erwartet /
 und ermessen müssen / daß Ihre An-
 kunfft auß erheblichen Ursachen gehin-
 dert /) beschlossen worden / daß
 beyde Hochgedachte beklagte Für-
 sten von Bamberg und Brandenburg /
 jeder für sich am Cammer. Gericht
Exceptiones fori declinatorias, auch
in Quantum videbitur, doch allein
eventualiter cum reservatione expressa
declinationis fori, non Competentis
Actionis, einwenden sollen / darbey
 alle anwesende Gesandten *ad referen-*
dum, und zu fernerer Erklärung Ih-
 rer gnädigen Fürsten und Herren zu
 der Fürstl. Bambergischen Cansley
 aufgenommen; ob / und was gestal-
 ten unterdessen *pari passu* dieses Werck /
 mit Aufßührung darauß entstehenden
 Präjudicii, an die Röm. Kaiserl. Maj-
 unsern allergnädigsten Herrn / un-
 allergnädigste Declaration, deren im
 Mandat angezogenen Privilegien / möch-
 te gebracht werden.

Und damit allerseits bey dem Kayserlichen Kammergericht dieser insgemein zusammen ziehenden Fürsten Intention desto mehr möge verspühret / und in Acht genommen werden; so haben sich die Herrn Würzburgische und Brandenburgische Onolzbachische Abgesandten anerbotten / was ihres Theils hiebevorn auf dergleichen Proceß zu Speyr für Acta judicialiter einkommen / zu der Fürstl. Bambergischen und Culmbachischen Cansley fürderlichst zu communiciren / ist auch ferner insgemein beschloffen worden / daß diese Sache von allen abgeordneten Fürsten auf alle Vorfallenheit soll günstig / und möglichst befördert werden / auch in diesem Werck alle für einen Mann stehen sollen / zu welchem Ende auch so oft am Kammergericht oder contra etwas einkommt oder einzugeben / es seyn gleich Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, Conclusiones, und dergleichen / derjenige / so Beklagter seyn wird / allen mit correspondirenden Fürsten abschriftlich zuschicken / und so viel immer möglich / und die Terminen leyden wollen / der

Antwort erwarten soll. Und dieweil ohnzweiffel auß erheblichen Ursachen / Ihrer Fürstl. Durchl. von Würtemberg Abgesandten diesen Tag nicht besuchet / auch von den Fürstl. Brandenburgischen Onolzbachischen Gesandten so viel Bericht einkommen / daß vor dieser Zeit mit Ihro Fürstl. Gnaden von Pfalz, Neuburg Correspondenz gehalten / so ist für gut ermesßen worden / um mehrerer Bestärckung dieser Correspondenz / beyder Fürstl. Gnaden von Neuburg und Würtemberg / diesen Reces durch eine Communication schreiben unterthänig zu schicken / als auch sonst unterschiedliche Gravamina, so insgemein Fürsten und Ständen des Reichs zum Præjudicio gereichen / vorkommen / ist die Remedirung derselben ad referendum genommen und veranlasset worden / daß jedes Fürsten Erklärung derselben halben zur Bambergischen Cansley eingeschicket / und von selbst auß den andern communicirt werden soll. So geschehen zu Ochsenfurt / den 17. 27. Jan. Anno 1616.

(L. S.)

Conrad Friederich von Thun gen.

Hr. Brand / D.

Urb. Caspar von Feilich.

G. Scheld.

H. R. Wolfarth / D.

Ernst Pfening / S.

Sebastian Schenk / von Stauffenberg / D. Hum. Herr.
Georg Neuketter / Stürmer genannt.
Georg Hahn / D.
Johann Christoph Pögl / D.

**Extract aus Oswald Gabelkovers / gewestten
Fürstl. Württembergis. Archivarii, geschriebenen Württembergischen Chronick.**

Lindach.

Dieses war vor alten Zeiten ein Weiler / dem Herzogen von Teckh zugehörig; unter welchen Friderich / und sein Sohn Conrad / Herzog zu Teckh / dieses Lindach / samt der halben Burg Teckh / und der halben Stadt Kirchheim / an das Hauß Württemberg / und zwar an Eberhardten / Grafen zu Württemberg / im Jahr Christi Anno 1381. um 17500. guter Gülden verkauffet / die Worte des Kauff-Brieffs lauten:

Anno 1381. am Samstag vor Nechtmes / verkauffen Wir Herzog Friderich von Teckh / sein Sohn dem Edlen / Unserm lieben Oheim / Graf Eberhardten von Württemberg / Teckh / Unsere Burghalb / und Kirchheim un-

sere Stadt halb / Leuth und Guth / mit den Vorstädten / und mit dem Weiler / das da heist Lindach / mit allen Pertinentien / und mit den Berg-Leuten / die gen Teckh gehören / als Sie das vor in Pfand weiß ingehabt haben / um 17500. guter Gülden. Verzeihen sich aller Ansprach und Wiederforderung. Siegelt neben Ihnen auch Wir Anna / Gräfin zu Helffenstein / die sich aller Ihrer Rechten daran verzeihet / und neben Ihnen die ehrbare Männer Burckhardt von Freyberg / Ritter von dem alten Steußlingen / Conrad Knoll / Unser Rath / Herrich von Freyberg / gessen zu Lürheim / und Burckhardt von Mannsberg / Ritter. Datum Urach / im Jahr 1381.

C. Ordo Equestris an Württemberg. 1443.

Copia Schreibens an Graf Ulrich zu Würtemb.
von der Hegäwischen Ritterschafft / 1443. wegen der Eyd-Genossen in der Schweiz abgelassen.

Dem Hochgebohrnen Herrn / Herrn Ulrichen / Grafen zu Württemberg / Unserm Gnädigen Herrn.

Hochgebohrner Gnädiger Herr / Euer Gnaden seynd unser willige Dienste mit ganzem Willen allezeit zuvor bereitet: Gnädiger Herr / wie wol die Feindschafft zwischen unser gnädigen Herrschafft von Oesterreich

und der Ahdgenossen / nachdem wir Euer Gnaden nächst geschrieben haben / bis auf Sanct Georgen / Tag schierkommend zufrieden gestellt ist / und bedingt / vernehmen wir doch / daß die von Bern mit ihrem Bezeug sein

heim nicht kommen / sondern noch
 dergleichen die von Schweiz zu Zug
 mit ir Bauer beyßam mit zu Feld li-
 gen haben wöllen / und meinen an dem
 Rhen ein Schloß / ein Bruck oder
 ein Baer zu gewinnen / und zu über-
 kommen / darzu kommt uns für etliche
 Rüttere und Knechte zu Louffemberg
 gelegen / haben den von Bern ein
 Feindschafft geschrieben / daß die Eyde-
 Genossen / wäre dem also / wieder an
 den Rhen stärker / dann vor ye zu zie-
 hen / und solliches also vor Stat
 fürzunehmen / raizen und naizen
 wird / solten sie nun solches werden
 fürnehmen / dagegen daham wieder-
 sandt seyn / und Schloß / Brugg
 oder Bar an dem Rhen überkommen
 verstatet / Euer Gnade selbst / das
 dadurch wir zuvorderst / darnach al-
 ler Adel / auch alle Erbarkeit nieder-
 gedruckt / vertilgt / und von dem
 Unfern vertrieben würden / wann an
 dem Volek ist kein Uffhören / kan auch
 niemand wissen / wie weit die Dinge
 raichen / und wen berühren.

Hierum Hochgebohrner Gnädiger
 Herr / sittemahl alles uns deuchte /
 allem Adel und aller Erbarkeit zu sol-
 chen Sachen / und lauffen etliche
 Wege / dardurch sie obgeschriebener
 Maß vermeiden belieben / und die
 Wüberey innerhalb Rhns behalten
 werden wöchte / zu gedencken / zu
 helfen / und zuhalten Velpblichait
 halb Rhs und Guts wol zympte und
 gebühret / und fürnemlich von uns
 ain treffenlich Vottschaft bey Eu Gn.

und unserm gnädigen Herrn / Euer
 Gnaden Brüder eigenen Personen /
 und Euer bayder Räten bey einander
 beyßam mit zu haben / mit Euren
 Gnaden von den berührten Lössen und
 Sachen / welcher massen Sie gestalt
 sin / was davon kommen mage / und
 wie die / ob Sy sich vorgeschriebener
 Wyse schreggen würden / fürzuneh-
 men sin solten / groß Nothdurfft wä-
 re / buten wir Euer Gnad um unser
 unterthänig willige Dienste willen mit
 ganzem Ernst fleißigst / wir können
 Euch in eigener Person / und mit Eu.
 Gnaden Räten auf einen benannten
 Tag / an welches Ende / und auf
 wann Euren Gnaden gefällig / doch
 schierst daß gesin möcht / zu unserm
 gnädigen Herrn / Euer Gnaden
 Brüder / und Seiner Gnaden Rät-
 then gedenclich zufügen / unsere Votts-
 schafft in den Dingen zu vernehmen /
 davon zu reden / und zu rat / schlagen /
 auf was Maas darime ob es zu
 Schulden käme / zu handeln seyn sol-
 le / sondern uns dieselbe Zeit und
 Statt bey dem oder Euer Gnaden Votts-
 ten geschriben wissen zu lassen / kön-
 nen wir das um Eu. Gn. ains wegs
 verdienen / wöllen wir allezeit / als
 billich ist / mit ganzem bereiten Willen
 unbedrossen uns funden werden.
 Dann wir haben Euer Gnaden Brü-
 der / unserm gnädigen Herrn / bey dem
 Votten gleicher weise so auch geschrie-
 ben. Geben auf Zinstag nach Sanct
 Veronen Tag der heiligen Jung-
 frauen / Anno Domini 1443.

Hans Conrad von Bodmen / Ritter Hauptmann / und gemein-
 Ritter schafft / mit St. Georgen-Schilde / der Vereinigung
 und Gesellschaft in dem Hegowe. D.

D. Recessus p̄to Austregarum inter Comites Wurt. 1444-
cum Mentione Trium Statuum.

**Extract Abschieds zwischen Graf Eberhards des
Jüngern/und Graf Eberhards des Ältern/Räthen.**

Zem / wir hand mit unsern Vät-
tern Räthen geredet / die Rey-
nung / Er und Wir hetten viel
Spenn lang Zeit gehabt und noch /
nun wöllen wir gern der Sachen ein
freundlich Ustrag haben / nemlich /
daß er einen auß den Prälaten wähle-
te / Wir darnach auch einen / biß der

vier oder sechs werdent / desgleichen
uß der Ritterschafft und auch auß der
Landschafft / daß ihr zwölff oder acht
gehen werdent / und die obgemelt Un-
sere Spenn gnugsamlich verhöreten /
und da Verferdrung hettend / Uns
guetlich zu vertragen / was das Gü-
lich nicht geschehe / so gescheh das
Rechtlich / &c.

E. Transactio Wurtemb. p̄to Conjunctionis Dominiorum W.
1482. eodem p̄to.

**Extract Vertrags / No. 1482. Im Vertrag zwi-
schen Graf Eberhard dem Ält. und Jüngern zu W. &c. Zusam-
menwerffung halber des Lands / de dato Samstags nach Lucia
Anno 1482. stehet also / nemlich:**

So haben Wir in Ansehung des
selben / und daß Wir Uns und
Unser Land und Leuth / und die Un-
sere / Geistliches und Weltliches
Stands / bey Frieden gemachet /
und in Einigkeit behalten / auch vor
Unrecht und Gewalt des bas erwöh-
ren mögen / als Bruder / damit wir
mit allen den Unsere und Zugewand-

ten ungetrennt erkennen werden. Und
jeho mit Rath unserer Prälaten /
Ritterschafft und Landschafft gemeint /
der Hoffnung und Zuversicht / Unser
und Unserer Erben Ehre und
Ruh zu fördern / und Schaden zu
verhüten / &c. Dieser Vertrag ist
von Kayser Friderichen confirmirt
worden / &c.

F. Transactio Wurtemb. 1485.

**Extract Vertrags / No. 1485. Im Vertrag zwi-
schen obgemeldten beyden Herren.**

Freytags vor Georgii/1485.

Ob sollen Wir Graf Eberhard der Aeltere/nichts Mercklichs/das man gefährlich achten möchte / von dem Land hingeben oder verkauffen / dann mit Rath der Unfern / usser Unfern Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / mit der ohngefährlichen Anzahl / wie dann die vormahls in solchen und dergleichen Händeln beschrrieben und beruffen worden sind / alles ohn Gefährde / 2c. Diesen Vertrag hat eben mässig höchst gedachter Kayser Friderich confirmirt.

G. Recessus Wurtemb. de 1486.

Extract der Abrede/No. 1486. In der Abrede zwischen Vord. Hochgedachten beyden Herren. Zinstag vor Palm.

Ob Wir Graf Eberhard der Jünger vor Unserm lieben Vetter Graf Eberharden dem Aelteren / ohn ehrl. Leibes. Erben Manns. Personen / mit Tod abgiengen / zuvor und ehe wir bald des obgemeindten Unsers Vertrags Aenderung gethan hätten / daß dann Wir Graf Eberhard der Aeltere / damit unser fromm und gehorsam Prälaten / Ritterschafft und Landschafft zu dem Getreulichsten / Nützlichsten und Besten versehen werden / mögen mit den Räten / so da zumahlen im Regiment seyn werden / und durch derselben Rath handeln und fürnehmen mögen / was unsern Prälaten / Ritterschafft / Landen und Leuten / zu dem Ehrlichsten / Nützlichsten und Besten gedienen mag.

H. Comes Eberhard de Wurtemb. an die Landsch. Würtem.

Copia Schreibens Graf Eberhards des Jüngeran/an die Landschafft in Würtemberg.

dd. Landshuth/ am Erichitag nach Matthæi Apostoli, anno 1488.

Wir Eberhard / Graf zu Würtemberg und Nömpelgardt / 2c. der Jünger / entbieten den Ehrwürdigigen / Wolgebohrnen / Strengen / Edlen / Besten / Ehrsamem / Weisen / in unser Graffschafft und Herrschafft Würtemberg und Nömpelgardt / auch sonst allen andern unsern lieben und nütlichen Getreuen/in was Standes / Würden oder Wesens die seyn / unsern freundlichen Gruß und Gnade zuvor. Uns zweiffelt nicht / Ihr seyet unterricht / des Übergriffs und Mißbrauchs / so uns von den Hochgebohrnen unserm Vetter / Graf Eberharden von Würtemberg und

und Mompelgardt / dem Aeltern/ al-
 len gelobten / geschwornen und con-
 firmirten Verträgen widerwärtig be-
 schehen ist / darzu Er auch sich mit viel
 ungründlichen Ausschreiben uns zu
 verunglimpfen gehabt / darauf wir
 Ihme wiederum Antwort zugeschickt
 haben / mit Erbietung / wo unser
 Vetter einigerley Ansprach oder For-
 derung an uns zu haben vermeint hät-
 te / oder hab / solte er uns ersuchet ha-
 ben / nach Inhalt Unser beuder ge-
 schwornen Verträge / hätten wir Uns
 gebühlich darinn wissen zu halten / des
 wir Uns auch noch erbieten / wo Un-
 serm Vetter aber solches nicht gemeint
 seyn wolte / so haben wir Uns erbot-
 ten / und hiemit erbieten / für Euch
 Unser beeder Prälaten / Ritterschafft
 und Landschafft / doch für die / so
 Unsere Feind nicht worden / und auf
 unsern Schaden nicht gewesen seynd/
 daraus Er etlich erwählen solle / wir
 desgleichen mit gleicher Anzahl und
 Erlassung auf dieselbige Zeit / aller
 Pflicht / daß Uns die gütlich hören
 sollen / und gütlich zu vereinen / wo
 aber die Gütlichkeit nicht gefangen

werden möchte / rechtlichen zu ent-
 scheiden / ohn weitere Weigerung /
 doch Unsern Verträgen unvergriffen /
 darauf Uns aber von Unserm Vetter
 keine Antwort geworden.

Darum Wir an Euch all und jede
 insonders ernstlich begehrend / Un-
 sern Vetter daran zu weisen / seht
 nach billichen Dingen uf dem gütlichen
 Wege zu Memmingen / vor dem Hoch-
 gebohrnen Fürsten / Unserm lieben
 Herrn und Oheim / Erz- Herzog
 Sigmund zu Oesterreich / angefehrt /
 sich mit Uns / nach billichen Dingen /
 zu vertragen / wo aber solches nicht
 geschehe / daß Er solchem Unsern Er-
 bieten Statt thun / nach Inhalt der
 gelobten und geschwornen Verträge /
 die Ihr / etlich aus Euch / auch ver-
 sigelt habt / oder uf etlich Prälaten/
 Ritterschafft und Landschafft / wie
 oben stehet / das wollen Wir gegen
 Euch allen und jeden in sonderm Gna-
 den erkennen / begehren des Eurer
 verschriebenen Antwort bey diesem
 Unserm Votten. Datum Landshuth
 am Erichstag / nach Matthæi Apostoli
 1488.

I. Dux Bavarix an Württemberg / 1488.

Copia Schreibens Herzog Albrechts in Bayern an Graf Eberhard den Aeltern.

Unsere freundliche Dienst zuvor /
 Hochgebohrner lieber Oheim; wie-
 wohl Wir Euer Lieb vormahlen / als
 der der Herrschafft Württemberg mit
 sonderm freundlichen Willen geneigt /

und Ihr Ehre / Ruh und Bestes zu
 fördern / willig ist / von wegen des
 Wohlgebohrnen / auch Unsern lieben
 Oheims / Herrn Eberhards / Graf-
 fens zu Württemberg und Mompel-
 gard

gard / des Jüngern / der Spänen
und Irrungen halb / sodann zwischen
Euer beyder 2 ich / nach Euren Ver-
trägen erwachsen seyn / geschrieben/
und um gütlichen Tag für uns zu ver-
folgen gebetten / der Hoffnung sol-
chen Fleiß gebrauchet haben / daß ihr
ihm mit freundlichem Willen zu dem
Seinen kommen lassen hätten / nichts
deslo minder / als Wir bericht /
sich dannoch solch Mißheltung
zu noch weiterm Muthwillen einrei-
ßen / und zu noch grösserm Kosten und
Schaden / so künstlichlichen darauf
stieffen möchte / würgen und ne gen/
Und daß obberührt Unser Schreiben
bithero unfruchtbarlich erschienen;
Damit nun Unser obgemeldt freunds-
lichen Neigung und Guthwilligkeit/
zu der Herrschafft Württemberg ge-
treulich tragend / angezeigter Grund
vermercket / und daß Wir Ihr un-
zertrennt Beständigkeit / Glück und
Freud / zumahl gern sehen / auch lei-
nerley Mühe / Fleiß / Arbeit oder
Kosten / der Sachen zu gut / Uns
darzu nicht bedauern lassen / so wol-
len Wir Euer Ebd. abermahls hiemit
gut ernstlichen bitten / Ihne zu dem
Seinen wiederum ohne Irrung kom-
men zu lassen / so fern Ihr Uns eines

gütlichen unverbundenen Tags fol-
gen / in eigener Person darzu kom-
men / daselbst dann Euer Better
auch persönlich erscheinen / und nit
abschlagen soll / als Wir verhoffend
die Spänn wegzuthun und hinzu le-
gen können / wollen Wir alsdann al-
len Fleiß ankehren / und unzweiffel-
chen Vertrauens seyn / die Ding alle
gütlich aus dem Weg zu thun ; wo
Euch aber solches nicht gemeint seyn/
und Ihr uff Euerm Fürnehmen be-
stohn bleiben / und verharren wolten/
daß doch des benannten Unsers lieben
Oheims / Euers Betters halben /
länger nicht erleiden oder zuzusehen/
Gestalt oder Fug haben mag / auch
seyad Wir Ihne dermassen geneiget/
und also verwandt / daß Wir Ihne
über solches zu seiner Gerechtigkeit
nicht verlassen können oder mögen/
sondern Ihne zu dem / das Ihne
billich zustehet / verhelffen / und da-
ran also erzeigen und beweisen / daß
Er unsern Freundlichen guten Wil-
len abnehmen / erkennen und merken
mag / das haben Wir Euch im besten
unverkündt nicht lassen wollen / bit-
ten / daß Euer schriftlich und freunds-
liche Antwort bey diesem Unserm
Botten &c. Datum. 1488.

Albrecht.

K. Item an die Landschafft Württemberg. de anno 1488.

Copia Schreibens Herzog Albrechts in Bayern/
an die Landschafft in Württemberg.

Albrecht.

Unsern Gruß zuvor / Ehrwürdige / Wohlgeborne / Edle / Strenge / Ehrsame / Weise / Liebe / Besondere. Wir schreiben jetzt dem Wohlgebohrnen / unserm lieben Oheim / Herrn Eberhard / Grafen zu Württemberg und Nömpelgardt / dem Aeltern / von wegen seines Bettern des jungen Herrn Eberhards / auch Grafens zu Württemberg und Nömpelgardt / unserm lieben Oheim / als Ihr in der eingeschlossenen Copie vernehmen und hören werden / Euch darauf mit Fleiß bittend / ersuchend / und meynend / dem bemeldten Graf Eberharden dem Aeltern daran zu weisen und darzu zu halten / sich mit seinem Bettern / der Spenen / Zwyracht und Irrungen / so sondern Ihren Verträgen / zwischen Ihnen entsprungen und erwachsen sind / friedlich und gütlich zu vereinen / und Ihm auch das / so Ihm dann billich und rechtlich zustehet / wiederfahren

und folgen lassen wollt / Euch selbst zu gut / und der löblichen Herrschafft Württemberg zu Ehr / Ruh und Frommen / auch vor mehrern merklichen und verderblichen Kosten und Schaden zu verhüten / dann wo das nicht beschehen / unser gütlich begehrend Bitt kein erhörlich Statt empfangen / und wie vor als bisher beschehen ist / verfolgt / so werden wir dem Jungen / unserm Oheim / der Naigung und Freundschaft nach / damit wir Ihme verwandt seyn / zu der Billigkeit nicht verlassen / das haben wir Euch / darnach mögen und haben zu richten / auß gnädigem Gemüth nicht verhalten / und wollen auch des Betrauens seyn / daß Ihr solches dargu nicht kommen / sondern Euren ernstlichen möglichsten Fleiß dermassen darinn erscheinen / und Euch also merken lassen wollet / als die / die das Ihrer Gnaden bemeldten Herrschafft in selbst Landen und Leuten schuldig und pflichtig seyn. Datum &c.

L. Transactio Wurtemb. de 1489.

Königlicher Vertrags-Extract zwischen Graf Eberharden dem Aeltern / und Grafen Eberhard dem Jüngern /
de dato 30. Jun. 1489.

Wär aber / daß derselb Graf Eberhard / zuvor und ehe Er solch Sachung und Ordnung machte / außser die

ser Zeit schiede / so sollen seine Sachen durch die drey Stände der Prälaten und Landtschafft seines vermachten

ten Landes von jedem Theil vier darzu von Ihnen selbst erwöhlet und geordnet / usgericht und gehandelt werden.

Weiter / ob Ihme aber Sachen zu stehen / die Ihme und seinem Theil Landes zu Ruß und Nothdurfft dienen würden / also / daß Ihne wolt beduncken / Er solcher Sachen halb

versehen / und Veränderung thun müste / wann Er dann mit Rath und Willen zwölff Mann (der vier von den Prälaten / vier von der Ritterschafft / und vier von der Landschafft / seines Theils Lands / jedweder Theil ausser Ihnen selbst erwöhlen sollen /) sametlich oder dem mehrer Theil solch Versehen oder Veränderung thut / so soll er das Macht haben / 2c.

M. Transactio Wurtemb. de anno 1492.

Eßlingischer Vertrags-Extract zwischen gedachten beeden Herren. den Sonntag nach Egidii / 1492.

Welche Ordnung innhalten soll / wie unser Schwager und Oheim / Graf Eberhard der Jüngere / mit dem Land. Hofmeister und den zwölff Rätthen / und der Landmeister und dieselben Rätth mit Ihme regieren sollen / und wie nach seinem Abgang solche Ordnungen / und auch Land. Hofmeister und Rätth der vier von den Prälaten / vier von der Ritterschafft / und vier von der Landschafft / der Herrschafft von Ihme bestimmt worden / also und durch dieselben Land. Hofmeister und die Rätth / gar / oder eins Theils durch den benannten unsern Schwager und

Oheim / Graf Eberhard den Aeltern / bey seinem Leben nicht alle geordnet / bestimmt / auch fürgenommen würden / wären ihr dann der halbe Theil / oder darüber bestimmt / so sollen dieselben Macht haben / die übrigen zu erwählen / wäre aber unter dem halben Theil erwöhlet / so sollen die drey Stände von Prälaten / Ritterschafft und Landschafft der Herrschafft Wurtemberg Macht und Gewalt haben / dieselben / so viel der Gebrauch und Mangel wäre / jeden in seiner Gestalte zu solchem Regiment fürgenommen / zu ordnen und zu erwählen / die sich auch alsdann des nicht widern / sondern zu beladen pflichtig seyn sollen.

N. Erectio Ducatus Wurt. de 1495. ist N. 23. apud Lunigium, voc. Wurtemberg.

O. Württembergisches General-Ausschreiben / 1498.

Et s

Se

General-Ausschreiben von Herzog Ulrichs Regiment / Frentags nach Fronleichnamstag / 1498.

Wir Ulrich von Gottes Gnaden / Herzog zu Württemberg und Teck / Graf zu Wimpelgardt / 2c. mit geordnetem Regiment / Entbieten allen und jeglichen Prälaten / Grafen / Freyen / Rittern / Knechten / unsern Rätthen / Schirms / Verwandten / Mannen und Dienern / auch allen unsern Unterthanen / in was Würden / Stands oder Wesens die seynd / unser Freundschaft und Gruß zuvor / und geben euch zu erkennen / nachdem ihr Wissen habt / und tragen mögen / des Widerwillens und Irrungen / so sich zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herzog Eberharden / 2c. an einem / Unser und Euer anders Theils / gehalten und begeben haben.

Derohalben Wir für unsern Allergnädigsten Herrn / den Römischen König / beederseits kommen / und nach Nothdurfft verhört worden seyn.

Und dieweilen die Ehre Gottes / und Mehrung derselben / Handhabung Rechts und Gerechtigkeit / und Vermeidung verderblichen Schadens willen / Wir und Ihr endlich Unser Fürnehmen / und usser der Nothdurfft gethan haben / ohne Zweifel Königl. Majestät das / und damit Wir und Unser Fürstenthum / Rahmen und Stamm / so ehelich brachtlich und lange Zeit am Heil. Rych / neben andern Fürsten herkommen / die Sie / Königl. Majestät / us den sondern Gnaden zu Fürslicher Ehr und Wür-

de erhöht und gewürdiget hat / beiracht / daß die nicht in Abfall / sondern unzertrennt mit und beyeinander bleiben / des stattlichen Eines Majestät dem Heil. Rych / Unser Freundschaft Uns und Euch / allen Bedienen zu Ruh / Uffgang und Unterhaltung verschaffen möge / deßhalb / und usser gehöhrner Tugend / so Königl. Majestät von Kayserl. und Königl. Stämmen und Rahmen empfangen / Adelschick Gemüth und sondern Gnaden / so die zu Uns und Euch allen / und dem Fürstenthum Württemberg tragen / Unsern Ruh zu fördern / und künftigen Schaden zu fürkommen / und das Ende wie oben gemeldet / Darum dieser Handel fürgenommen / erlangt möchte werden / haben wir diesen Handel Königl. Majestät zu unterthänigstem Gefallen / auf Verostleißig Begehren heimgestellt / wie die Uns mit Unserm lieben Vettern vertragen und vereinen würden / demselben strack Folge zu thun und nachzukommen / damit dem Krieg / Uffruhr im Heyl. Rych / und anders / so Uns Unsern Rahmen und Stämmen / auch Euch zu Nachtheil hätte mögen reichen / unterlassen.

Demnach: als möglich ist / daß alles / wie oben angezeigt / Se. Königl. Majestät gnädiglich mit Hoher Vernunft erwegen und ermessen / unserm lieben Vettern / Uns und Euch / miteinander vereint und betragen / inmassen die Brieffe Uns deßhalb übergeben / wie hernach folget / lutende / und

und anfänglich ein usgeschnittener
Kerff Zettul Unserm Vettern und uns
in gleicher Innhaltung und Begrif-
fung übergeben also:

Zu wissen / daß Unser Allergnä-
digster Herr / der Römische König/
der gemeinen Landschafft / Land- Hof-
meisters und Regenten des Fürsten-
thums Württemberg Klage und Für-
bringen / und daruff Herzog Eber-
hards zu Württemberg Antwort und
Entschuldigung gehört / die Sachen
an sich / als Römischer König / an-
genommen / die gänzlich uffhebt /
abgethan / und zwischen ihnen ein
Vertrag gemacht / Innhalt zweyer
Vertrags-Brieffe / die Se. Majest.
jedem Theil einen in gleicher Lut hat
überantworten lassen / ist En. Königl.
Majestät Meynung / daß solch Hän-
del und Sachen in ewigen Zytten von
keiner Parthey weiter angezogen noch

geäffert werden / sondern also gestillt
sin und bliben sollen. Daß auch jede
Parthey der andern / was sie in Krafft
desselben Vertrags / und solchem
Vertrag nach / sonst einander schul-
dig sin / thu / und der andern ganz kein
Widerwärtigkeit und Unwillen zufü-
ge / noch bewise / und befehlet darauf
Kaysersl. Majest. Ihnen samtllich und
sonderlich / daß Sie / by Vermü-
dung der Pbn / in denen bemeldten
Vertrags-Brieffen begriffen / und
Jh. Maj. und des Rychs schwerer
Unghad und Straffe / daß sie solche
Händel und Sachen nimmermehr
ansechten / sondern die also in Still-
und by demselben Vertrag bliben las-
sen. Des seyndt zwö glichlutend us-
geschnittener Zettul gemacht / und je-
der Parthey einer gegeben. Zu Horb
am Montag nach Trinitatis, anno im
acht und neunzigsten.

Ad lit. O. Regia Transactio inter Ducem Ulricum, Juniorem, &
W. Status Provinciales, cum Renunciacione Ducis Eberhardi.
de 1498. ist N. 27. & 28. apud Lunigium.

P. Württembergische Regiments-Verordnung. 1498.

Extract Regiments-Ordnung / von Anno 1498.

Wo aber dapffer und mercklich
Handel / Geschäft und Sa-
chen / die Herrschafften / Land und
Leuth / Kriegs- Lauff / Heyrath-
Einungen / Stadt / Schloß oder
Dorffer zu verkauffen betreffende /
daß doch nimmermehr / dann zu der
höchsten und größten Nothdurfft / ver-

derblichen und unwiderbringlichen
Schaden / damit zu fürkommen ges-
chehen soll / in solchen und derglei-
chen Sachen / auch sonst / so oft und
dick es dem mehrern Theil der Rätth
zu täglicher Aufrichtun. verordnet /
Fruchtbar Noth und Gut angesehen
würde / sollen die andere geordneten
Rätth

Räth auch berufft und erfordert / und was Nützlich / Nothdürfftig und Erspriesslich ansicht und beduncket / in demselben fürgegangen werden / ob auch dieselben / oder der mehrere Theil unter ihnen ermessen würden / alle und jegliche Prälaten / Grafen / Ritter / Knecht und andere Räth / auch gemeine Landschafft gar / oder zum Theil zu beschreiben / daß soll zu jederzeit / nach Gestalt und Nothdürfftigkeit einer jeden Sach / geschehen / und der Gebühr nach gehandelt werden / alles laut und Inhalt dieser Ordnung und des geschwornnen Vertrags.

Porro: Und nachdem Unser Gnädiger Herr ausser Land geritten ist / vielleicht der Meynung / sich bemeldten Vertrag nicht gleichmässig zu halten / oder denselben zu vollziehen / sondern darvon absolviren zu lassen / so wollen Wir / daß die zwey grosse Siegel / darzu alle Secret mit sammt einem alten Siegel / so beyland Unseres Gnädigen Herrn Herzogs Eberhards Löbl. Gedächtnus gewesen / und welcher Nothdürfftigkeit halben bis her behalten ist / vor ganzer Versammlung besichtiget / versecretiert und wol beschloffen / hinder Gericht und Rath oder Stöff zu Stutgardt / mit Kundschafft und Protestation / in Gegenwartigkeit eines Notarii / gesetzt werden / mit Erforderung des halben nothdürfftiger Instrument, wie sich gebühret / und in mittler Zeit zuvor und alle andere Siegel und Secret gemacht werden sollen / Land Hofmeister / auch einer us der Prälaten

und einer von der Landschafft mit ihren Secreten und Insiegeln / im Nahmen der geordneten Räthe und Dreyer Ständ / besiegeln und versecretiren / doch was schlechter Mißiven wäre / ist genug / daß dieselbe durch die vorbestimmten einen versecretiert werden.

Wir wollen auch / daß drey Insigniegel gemacht / nemlich ein groß / mit dem die höchste und größte Sachen und Handlungen durch alle Regenten und geordnete Räth / wie vor stehet / beschloffen / besiegelt / und dasselbe Siegel in ein Behaltnus mit fünf Schloffen bewahrt / gelegt / darzu fünf Schlüssel gemacht werden / dero der Land Hofmeister einen / der Cankler ein / die geordneten Räth von den Prälaten einen / desgleichen von der Ritterschafft einen / und die von der Landschafft auch einen haben sollen / Das ander Siegel soll etwas kleiner und mittelmässig seyn / damit die Handel täglicher Ubrichtung / und daran mercklich gelegen ist / sollen besiegelt / und dasselbe Siegel behalten werden / in einer Behaltnus mit drey Schloffen / darzu der Land Hofmeister / im Nahmen sein und der Ritterschafft / einen Schlüssel / der Cankler im Nahmen der Prälaten / den andern / und der Land Schreiber / als von der Land chafft geböhren / der auch treulich und weiltlich gedient hat / und an seinem Ampt bleiben / im Nahmen und von wegen der Landschafft / den dritten Schlüssel haben solle etc.

Tandem: Und nachdem Unser al-

ler Fürnehmen Gott dem Allmächtigen zu Lob / diesem Fürstenthum zu Ereu / Prälaten / Land und Leuthen zu Nutzen / und damit dasselb bey einander ungetheilt / und vor vererblichen unwiderbringlichen Schaden verhüt werde / und bleiben möge / geschicht / so ordnen / sehen und wollen wir / ob jemand / wer der oder die wären / diesem Unserm Göttlichen / löblichen / ehrlichen und nützlichen Fürnehmen und Ordnung / Widerstand thun wolten oder unterstehen würden / zu des Zerrüttung sich oder ander einzudringen / oder in Betrachtung ihres Eigennuß /

Städt / Schloß / Dörffer oder dergleichen / davon zu reissen oder zu bringen / wie das geschehe / daß wider den oder dieselben nicht minder / dann ob Sie des Fürstenthums Land und Leuth abgesagte Feinde wären / solle fürgenommen und gehandelt werden / wie sich jedem in seinem Stand gebühret / Wir sollen und wollen auch zu Vollstreckung und Handhabung desselben alle unsere Haab / Leib und Gut / zu einander getreulichst sehen / und einander nicht verlassen / darnach mag sich männiglich wissen zu halten und zu richten.

Q. Regia Resolutio de 1499. ist N. 29. apud Lannigium.

R. Württembergische Landschafft an den Adel in Württemberg.

de anno 1517.

Copia Schreibens der Landschafft an einige vom Adel des Landes Württemberg.

Unsern Günstlichen Gruß und freundlich willig Dienst zuvor / Edler und Bester besonder guter Freund. Uns zweiffelt nicht / dir sey noch in frischer Gedächtnuß / was Beschwerden unserm gnädigen Fürsten und Herrn / Herzog Ulrichen zu Württemberg / Seiner Gnaden Fürstenthum / auch uns und Dir / Seiner Gnaden Widerwärtigen halb / seynd abgelegen gewest / wo auch die durch Schickung des Allmächtigen sich nicht zu göttlichem Vertrag geschicket / daß dadurch Christlich Blutvergießen /

Sterben und Verderben gefolgt haben möcht / und möglich darauff gestanden / daß solchs dich vielleicht gleich so wol als uns oder ander Verwandten diß Fürstenthum hätte mögen begreifen. So aber unser Mitgenossen von dreyen Ständen zu Blawbeuren / guter getreuer Meynung und von Frieds wegen / haben uff sich genommen und verwilligt / Kayf. Maj. sieben und zwanzig tausend Gulden uff drey Weyhnacht Tag zu reichen / in solchem unzweiffelichen Vertrauen / es würde bey Euch und andern vom Adel

U u u

del

del und der Ritterschafft/die diß Hanz-
dels mögen genießen und entgelten/
kein Mangel haben/sondern mögen er-
langt und erfolgt werden/so du darü-
ber angesucht und gebetten/du wür-
dest us Mitleiden und gutem freundli-
chem Willen geneigt und willig gewest
seyn/ dein getreue Handreichung/
Hülff und Steuer auch gutwilliglich
daran zu geben und zu reichen/ damit
diese Summ den Untertanen und
Verwandten diß Fürstenthums zu
tragen dest leidetlicher und mit weni-
ger Beschehrung häit mögen zugehen
und beschehen/ so hat uns aber uff
heur/ als Wir allhie bey einander
versamlet gewest/ angelangt/ wie-
wohl du von den Berordneten fünff
Viertheil vom Adel hierum beschrie-
ben/ ersucht und gebetten worden
seyst/ dein Hülff/ wie ob steht/ us
gutem freundlichen Willen/und nicht
aus einiger Schuld/ Zwang oder
Dienstbarkeit/ auch zu geben/ so hab
sich doch dasselbig verweilt und verzö-
gen/ daß von dir kein Reichung noch
bisher geschehen sey/ daß Wir uns
doch Unserm unzweiffelichen freundli-
chen Vertrauen nach leins wegs versee-
hen/ in Bedenckung/ was merckli-
chen Nachtheils/ Schadens und Bes-
schwehrnuß dir und andern dem Han-
del gesessen/ daraus hätten mögen
entstehen/ wa es zum Krieg kommen
seyn solt/ Daß aber durch diesen
Vertrag abgewendt/ verhüt und
fürkommen. Darum so ist Unser
günstig und freundlich Bitt und Bes-
gehrt/ du wollest aus gutem freundli-

chen Willen uns und ganzer gemei-
ner Landschafft zu sonderm Gefallen
dich nochmalts gutwillig halten und
erzeigen/ und dein getreue Hülff und
Steuer an der obgemeldten bewillig-
ten Summ Gelds reichen und geben
und hiezwischen und Mitfasten sol-
ches von den Deinen einbringen/ und
allher gen Stuttgarten Unserm gutem
Freunde Raza von Thalheim antwor-
ten/ inmassen wie dann von mehr
Theil des Adels auch gutwilliglich ge-
schehen und zugesagt ist/ und dich
desselbigen us oberzehlten Ursachen
nicht wegern noch beschwehren/ wie
Wir uns dann des us sonderm Ver-
trauen unzweiffelich zu dir getrosten/
damit man Trauen und Glauben hal-
ten/ und künfftigen Unfried dardurch
fürkommen und verhüten mög/ dam-
wa das nicht beschehe/ daß Wir uns
doch Unserm freundlichen Vertrauen
nach/ zu dir nicht versehen/ magt du
gedencken/ wa dir ein solcher oder
dergleichen Fall zustand/ was guter
Nachbarschafft dir von gemeiner
Landschafft auch begegnen möchte/
so seyn Wir erbietig/ dir von gemeiner
Landschafft wegen Irkund und Schaden
zu geben/ in bester Form/ daß die
solchs künfftiglich zu keiner Benachthi-
gung/ Schuld oder Dienstbarkeit ver-
sehen soll/ und das darzu um dich mit
günstigem freundlichem Willen alle-
zeit freundlich ab zu verdienen. Und
wiewohl Wir uns hierim keines Ab-
schlags zu dir versehen/ noch dann be-
gehren Wir deshalb dein verständig
Antwort bey diesem Vortten.

Datum Stuttgarten nach Purificationis Mariæ, Anno 17.

Von den dreyen Ständen der Prälaten / Ritterschafft
und gemeiner Landschafft des Fürstenthums
Württemberg / jezo zu Stutgard beyeinander
versamlet.

S. Kayserl. Salvus Conductus. de 1517.

Kaysers Maximiliani Paß Brieff für der Wür-
tembergischen Landschafft Abgeordneten.

Wir Maximilian, Von Gottes
Gnaden / Erwählter Römischer
Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hun-
garn / Dalmatien / Croatien König /
Erzherzog zu Oesterreich / Herzog
zu Burgund / zu Brabant und Pfaltz-
Graff / 2c. Bekennen öffentlich und
schon kund männiglich mit diesem
Brieff / als die Ehrsame / Andäch-
tige / Edle und Unser und des Reichs
liebe Getreue / die drey Ständ von
Prälaten / der Ritterschafft und
Landschafft / Unsers und des Reichs
Fürstenthums Württemberg / Ihr
Botschafft jezo zu Uns geordnet und
gefertiget haben / daß Wir demnach
derselben einer Landschafft Würtem-
berg Botschafft und Gesandten / auf
ihre Persohnen / Diener / Pferd /
Saab und Güter / so Sie ungefähr-
lich mit ihnen führen / Unser und des
Heil. Reichs gestracks frey Sicher-
heit und Glait / nachfolgender Maß
gegeben haben / nemlich sich von heim-
gen Lauingen / und von dannen gen
Dillingen / zu Unserm Fürsten / und
lieben Andächtigen / Christophen /

Bischoffen zu Augspurg / und ande-
ren Unsern Rätthen / an Unser Statt
zu fügen / daselbst zu handeln / und
nach Gelegenheit Unser und Ihrer
Handlung / an denselben Orthen hin
und wieder zu reisen / auch nach Un-
serm Abschied wiederum anheim an
ihr Gewaltsam zu ziehen ; Und geben
ihnen solch Unser und des Reichs Si-
cherheit und Geleit / von Röm. Ks.
Macht hiemit wissentlich / in Krafft
dies Brieffs / und meynen und wol-
len / daß Sie berührter Gestalt / Un-
ser und des Reichs Sicherheit und
Geleit haben / und darauf Unser und
männiglichs halben frey / sicher und
unbeleidigt reisen / kramen und han-
deln sollen und mögen / und gebieten
darauf allen und jeglichen Unsern und
des H. Reichs Verwandten / Unter-
thanen und Getreuen / in was Wür-
den / Stand oder Wesen die seyn den
dieser Unser Brieff fürkommt / oder
verkündt würdet / mit Ernst / und
wollen / daß Sie solch Unser und des
Heil. Reichs frey Sicherheit und
Geleit / an den obgedachten der and-
schafft Württemberg Botschafft und
Bes

Gesandten / auch Ihren Dienern /
Pferden / Haab und Gütern / ganz
und unzerbrochen halten / Sie ge-
bührlich darbey bleiben / und des ge-
niessen lassen / darwider nicht ansech-
ten / irren noch beschwehren / in kei-
nen Weg / bey Vermeidung Unser
und des Reichs schwehren Ungnade

Maximilian.

und Straff / das meynen Wir ernst-
lich / mit Urkund diß Brieffs. Ge-
ben in Unser und des Reichs Stadt
Augsburg / am acht und zwanzigsten
Tag des Monats Jul. 1517. Unserer
Reiche des Römischen im zwey und
dreyßigsten / und des Hungarischen
im acht und zwanzigsten.

Ad Mandatum Cæsareæ Majestatis Proprium.

T. Excusatio Comitis de Loewenstein ob non-Comparitionem
ad Diætam W. 1519.

Graf Ludwigen zu Löwenstein Entschuldigungs-
Schreiben / warum Er persöhnlich bey dem Land-Tag / Anno
1519. nicht erschienen.

Meinen freundlichen Gruß zuvor /
Edle / Strenge / Ehrenveste /
Ehrsame / Fürsichtige und Weise /
liebe Herren / Freund und Sönnner.
Dieweil ich Chafft halb / laut Euers
Schreibens / nächst Dienstags / zu
Stutgard nicht erscheinen kan noch
mag / So han meinen Diener / und
lieben Getreuen / Wendel Hiplern /
zu Euch geschickt / mich zu verwesen /
und wiewohl ich unschuldiglich in die-
se Versiegelung / (als Andreas Kar-
ter und andere mehr wissen) kommen
bin. So bitt und ermahne ich / doch
zu helfen und zu rathen / daß Wir
sammt und sonder Unser Brieff / Si-

gel / Ehr / Trauen und Glauben /
weder um Geld / noch nichten willen /
in einig Disputat stellen / oder denen /
so Uns wider seyn / Ursach geben / von
Uns zu schreiben noch zu sagen / dann
Unser Ehr / Gut / Lob und Gerücht /
das Wir von den Gnaden Gottes biß
hieher bracht / mag Unserm Gnädig-
gen Fürsten / Landen und Leuthen /
baß erschiesßen / dann ob des Gelds
hundertmahl als viel wäre / dann
Euch Dienst / Lieb und Freundschaft
zu erweisen / findt ihr mich auezet
willig. Darum Sonntags nach dem
Heiligen Neuen Jahrs-Tag / anno
1519.

**Ludwig / Graf zu Löwenstein / und Herr
zu Scharpffeneck.**

Inscr. Den Edlen/ Strengen/ Ehrvesten/ Ehrsamem / Fürsichtigen und Weisen/ von der Ritterschafft und Landschafft des Fürstenthums Württemberg zu Stutgardten / Meinen guten Freunden und Gönnern.

V. Reccellus Provincialis Wurtemb. de anno 1519.

Abschied/ was die Gesandten von der Landschafft anheimisch bey den Städten und Flecken anbringen und werben sollen/ von Prälaten und gemeiner Landschafft des Fürstenthums Württemberg/ uff den gehaltenen Land Tag zu Stutgard / No. 1519. einhelliglich berathschlagt und abgeredt.

Nachdeme Churfürsten / Fürsten und Ständ des Bunds in Schwaben / das Fürstenthum Württemberg mit dem Schwerdt erobert / und in Ihr Gehorsam und Verwaltung gebracht haben / ist von denselben für fruchtbar und gut angesehen worden/ ein gemeinen Land Tag von Prälaten / Ritterschafft und gemeiner Landschafft fürzunehmen/ der Meynung / auda in des Lands mercklichen/ trefflichen obliegenden Sachen und Beschwerden zu rathschlagen und zu handeln / alles daß den vorgemeldten Bunds Ständen / desgleichen Prälaten / Ritterschafft und gemeiner Landschafft / zu gutem Frieden / Ehr / Ruh / Wohlfahrt und Aufgang möchte erschließen / dadurch künftigen Abfall / Zerrüttung / Sterben und Verderben zu verhüten. Der auch obgemelter massen und außerschiedlicher Nothdurfft also außgeschrieben / zu Stutgarten gesucht und gehalten worden ist / wie sich zu thun gebühret.

Nun hat sich in der Handlung unter andern zugetragen / daß die Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft betrachtet und angesehen / wie löblich ehrlich und prächtig das Fürstenthum Württemberg lange Zeit herkommen / wie auch dasselbig von Kayserlicher Majest. Hochlöbl. Gedächtnus / damaln in Königlichem Würde / desgleichen / nach / Vermögen geschriebener Rechten dermassen zugesetzt und fürsehen / daß es als ein Herkogthum unzerrütt und unzerttheilt billich beyeinander verbleiben / und voneinander nicht soll gesondert noch zertrennt werden. Sie haben auch mit Vernunft annehmen erwogen / solt das jetzt gemeldte Fürstenthum voneinander zerrissen / und in viele Hände getheilt werden / zu was unwillkürlichen verderblichen Nachtheil / Schaden / Sterben und Verderben solches den Prälaten und gemeiner Landschafft selben Fürstenthums dienen und reichen möchte. Und darauf auß getreuer einhelliger

Meynung / mit gehabtem Vorrath sich endlich entschlossen / bey Chur-Fürsten / Fürsten und gemeinen Ständen des Bunds in Schwaben / auf das allerhöchst und fleißigste zu handeln / zu arbeiten und anzuhalten / damit Prälaten / auch Land und Leuth / in keinen Weg voneinander abgesondert und zertheilt / sondern in allweg unzertrennt beeyinander bleiben / und in gutem Frieden gehandhabt werden möchten.

Zum Andern / so haben Prälaten und die Gesandten von gemeiner Landschafft weiter betrachtet und zu Herzen genommen / nachdem Sie und Ihre Alt-Vordern bey der Herrschafft Württemberg und demselben ehrlichen Stammen und Namen / viel hundert Jahr Eöbl. ehrlich und wohl herkommen / so sey zimlich / auch ganzer Landschafft in viel Weg Eöblich / und bey aller Erbarkeit unverweisslich / bey Chur-Fürsten / Fürsten und gemeinen Ständen des Bunds in Schwaben / unterthäniglich und mit ganzem Fleiß zu bitten / damit solch Fürstenthum / Herzog Christophen von Württemberg / als dem rechten natürlichen Erb-Herrn / unzerrütt und unzertrennt zugestellt / und in die Einung des Bunds angenommen / gehandhabt / geschützt und geschirmt werde.

Als nun Prälaten und die Gesandten gemeiner Landschafft im Anfang und Eingang ihrer Handlung von diesen ehrlichen und ziemlichen Mittel-Wegen gerathschlagt / hat sich unter diesen Weilen begeben / daß die Durchleuchtig Hochgebohrne Fürstin

und Frau / Frau Sabina / Herzogin zu Württemberg und Check / Gebornne Pfalz-Gräfin bey Rhein / Herzogin in Ober- und Nieder-Bayern / 2c. Unser Gnädige Frau / auß Fürstlichen und Mütterlichen Treuen / so Sie zu dem genandten Herzogen Christophen / Ihrem Sohn getragen / sich selbst in eigener Verohn nach Stutgart verfügt / und hat allda an die vorgemeldten drey Stände / Prälaten / Ritterchafft und gemeinen Landschafft / gnädiglich lassen langen und anbringen / wie Ihr Fürst. Gnaden willens seye / gemeine Stände des Bunds in Schwaben zu bitten und anzufuchen / das er ober Fürstenthum Ihrem einigen jungen Sohn / und rechten natürlichen Erb-Herrn aus Gnaden unzerrütt und unzertrennt wiederum zu stellen / so sey Ihr Gnaden des Willens und Erbietens / Ihnen (so fern Sie des nicht entbehren wolten) um Ihre erlitten Kosten und Schaden / nach Ihrem wenigen und kleinen Vermögen / zimlichen Abtrag und Widerlegung zu thun / darzu den gemeldten Herzog Christophen / Ihren Sohne / dahin zu weisen / daß er solches mit der Zeit / nach seinem Vermögen / auch thun würde / 2c. Und darauf gnädiglichen begehrt / daß Prälaten / Ritterchafft und die Gesandten von gemeiner Landschafft / gleicher Gestalt mit Ihren Gnaden auch bitten wolten.

Nachdem nun Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft Ihres vor angezeigten Rathschlags entschloß

ſchloffen geweſt / auch dabeneu be-
trachtet und ermeſſen / daß Ihr Witt
zu Erlangung Ihrer rechten natürli-
chen Herrſchaft in allweg ehrlich und
Edlich / auch wo Sie neben Ihro Fr.
Gnaden nicht bitten ſolten / zu was
Berweiß / Nachred und Verkleine-
rung ihnen ſolches in- und außserhalb
Landes / bey allen Verſtändigen die-
nen und reichen möchte / haben ſie ſich
berwilliget / neben Ihren Fürſt. Gnd.
zu bitten / doch dabey Ihro Fr. Gnd.
auf das unterthänigſt angezeigt / daß
Prälaten und die Geſandten von ge-
meiner Landſchaft in keinen Weg Be-
ſelch noch Gewalt hätten / ſich in ei-
nige Wiederlegung deß aufgeloffenen
Krieges / Koſtens zu begeben oder einzu-
laſſen / ſtünde auch Armuth halb in ihr
und gemeiner Landſchaft Vermögen
nicht / ich zu an ſelben zu tragen noch
zu bewilligen / aber ſo viel Sie Ihro
Fr. Gnaden mit Bitt oder Rath im
ſelben erſchießen möchten / ſolt an ih-
rem Fleiß und Arbeit nicht geſpahrt
werden.

Auf ſolches hat Ihre Fürſt. Gna-
den perſöhnlich Chur Fürſten / Für-
ſten / und andere Stände deß Bun-
des / in Gegenwartigkeit der Land-
ſchaft / durch ein Supplication bittlichen
angeſuchet / daneben Prälaten /
und die Verſammlung gemeiner
Landſchaft / durch Ihr Botſchaft
und Geſandten für ſich ſelbſt vorer-
zehlet maſſen auch gebetten / Und
als die Sachen ſich etlich Tag mit
Antwort verweilt / haben zu letzt die
verordneten Hauptleuth und Bunds-
Räthe den Prälaten und Geſandten
von gemeiner Landſchaft / dieſe Mey-

nung laſſen fürhalten. Wiewohl ge-
meine Bunds. Stände auf der Land-
ſchaft Anbringen ſich noch zur Zeit
nichts entſchloffen / wie oder was
Sie mit dieſem Fürſtenthum fürneh-
men / doch daß Sie ſolches Herkog
Chriſtophen zuſtellen wollten. Noch
dann zu Förderung der Sachen / da-
mit Sie künfftiglich deſto ſtatlicher
davon rathſchlagen möchten / ſo war
Ihr Begehrt / ſo fern es dieſen Weg
erlangen / (doch unvergriffenlich)
daß man Herkog Chriſtophen Land
und Leuth zuſtellen würde / was doch
die Prälaten und Landſchaft Ihnen
zu Abtrag und Widerlegung thun
wollten / für Ihren erlittenen Kriegs-
Koſten dieſer Fecht halb aufgeloffen.
Auch wie man Sie deſſelben verſi-
chern / deſgleichen / wie man fürter
ein Regiment beſetzen wolte / damit
Sie auf das deſto ſtatlicher in der
Sach ſich könnten oder möchten ent-
ſchließen.

Run haben aber Prälaten und die
Geſandten gemeiner Landſchaft be-
trachtet / daß in Ihrem Befelch und
Gewalt nicht ſtund / ſich in einig Be-
ſchwehrde zu begeben / deßhalb ſich
der Nothdurfft nach gebühren wöll /
ſolchs hinder ſich an Ihre Convent.
Stadt und Nemter gemeiner Land-
ſchaft mit gutem Bericht langem zu
laſſen / und damit deſto fruchtbarli-
cher und verſtändlicher möchte gehan-
delt werden / ſo haben Sie an die
verordneten Bunds. Rath und
Hauptleuth zu Äuterung der Sachen
begehrt / Ihnen zu entdecken / wie
hoch doch Ihr Förderung deß aufge-
loffenen Koſtens halb ſtünde / und auf
was

was Ziel sich die Bezahlung sollte strecken / damit Sie solchs desto verständlicher und mit minstem Aufhalten bey den Ihren möchten anbringen.

Darüber haben die verordneten Bunds-Räth weiter lassen anzeigen / daß Sie dieser Zeit nicht gefaßt wären / solchen Kosten zu mäßigen oder darzuthun. Dann nachdem Ihr geschehen Kriegs-Hülff weit zerstreut / und von viel Verfohnen darunter ausgehen / hätten Sie solchen Kosten noch zur Zeit in kein Summ oder Raptung gebracht. Aber / nachdem ein anderer Bunds-Tag fürgenommen / wolten Sie sich im Handel erkundigen / und alsdann solchen Kriegs-Kosten summaric darthun und anzeigen / mittlerzeit solten sich die Prälaten und gemeine Landschafft auf des Bunds vorgehane Begehr einer Antwort auch entschliessen / damit eins mit dem andern zugieng.

Auf solches haben sich die Prälaten und Gesandten gemeiner Landschafft berathenlich entschlossen / solchs / wie obsteht / hinter sich an Ihre Convent, Städte und Aemter langenzu lassen / dergestalt / daß sich dieselben unterreden und entschliessen sollen / ob Sie sich in solchen Kosten einlassen und begeben wollen / oder ob Ihr Meynung stand / dasselb abzuschlagen. Und weiß Sie sich in solchem entschliessen / daß solches auf den zukünftigen Land-Tag von Ihren Gesandten schriftlich oder mündlich möge fürgebracht werden / damit Prälaten und gemeine Versammlung dannzumahl den Ständen des Bunds mit Antwort wissen zu begeben.

Und ist darauf der Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft freundlich Bitt : Die Städte und Aemter wollen im selben mit guter Vernunft rathschlagen und betrachten / was in dieser Sach zu thun oder zu lassen sey / in Ansehung / daß die Sachen dapper und schwehr seynd / und nicht wenig Raß oder Schadens auf ihn tragen / wie Sie dann durch Ihre Gesandten / so jetzt und bey und mit diesen Dingen zu Stuttgarten gegenwärtig gewest sind / und die Sachen in allweg nach der Länge haben hören disputiren und erwegen / darinn weitem Bericht mündlich empfaben möge.

Damit aber die Convent und gemeine Landschafft und Städte und Aemter sich desto fruchtbarer darinn entschliessen mögen / auch der Sachen ein gründlichen Wissen und Erfahrung tragen / mit was Gülden / Leibgeding und Schulden das Fürstenthum Württemberg vorhin in andern Weg beschwert sey. Und in Summa / wie man bisher häufig halten hab / und fürthun thun möge. So haben sich Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft entschlossen / solchs den Städten und Aemtern auch zu eröffnen und anzuzeigen / sich desto daß darnach wissen zu halten / und hat nemlich die Gestalt / so man das Einkommen des Lands ermisst / was es nach Herren-Gült angeschlagen / ungefährlich in gemeinen Jahren ertragen mag / und dargegen das Aufgeben der Gülden und Leibgeding von demselben herab ziehet / so findet sich / daß

daß zu gemeinen Jahren an aller Nu-
tung des Lands nicht über 11. Millio-
nen Gulden bevorstehet / noch ist nicht
da die Hofhaltung / item des Regi-
ments / der Edelleuth / Einspännin-
ger und des gemeinen Hof-Besinds
Besoldung. Item so sind auch nicht
da die Güten / so stand auf meiner
Gnädigen Frauen Widem zu Richen-
tonler / diß alles auch ein merckliche
Summa thut / und so man die Sachen
im Grund suchen will / so findt sich /
daß die Aufgab jährlich das Einneh-
men weit übertrifft.

Zu dem so ist man baars Gelds
über das alles schuldig an hinterstell-
gen Güten / und Leibgedingen von
von zweyen Jahren her / biß auf Ge-
orgii nechst vergangen / und von
dann biß auf Corporis Christi schier
fünfftig / mit sammt andern wachenden
Schulden / darum Zeit und Ziel der
Bezahlung erschienen ist / 300014.
Gulden.

Noch sind nicht da die Gül-
ten / so vollends biß Martini nechst
fünfftig verfallen werden / geachtet
ungefährlich auf 11000. Gulden.

Item, So ist auch hierinnen nicht
gerechnet der Kost / so etlich Ständen/
als nemlich: Tübingen / Blaubeuren/
und andern in der vergangenen Fect /
bey Herzog Ulrichs Zeiten aufgelossen /

da man den armen Leuten / als Wä-
rthen / Handwercks Leuten und an-
dern / auch baare Bezahlung schuldig
ist.

Und in Summa, so man die Sa-
chen sucht und erlernet / so findt sich/
daß Herzog Ulrich / so lang Er das
Regiment bey sein eigen Händen ge-
habt / nemlich inner 16. Jahren nechst
verschieden / über all ordentliche Gül-
ten und Beschwerden / so das Land er-
tragen / an baarem Gelt eingebüßt
und gebraucht hat / bey 110000.
Gulden.

Noch ist zu besorgen / daß etlich
weiter Forderungen und Ansprachen
möchten vorhanden seyn / die all noch
unvertragen und unentricht stand / wie
dann die Gesandten solches weiter
werden anzeigen / ob nun die Land-
schafft solchen Last all tragen wöll oder
nicht / und ob das zu thun in ihre n
Vermögen sey / das woll ein jeglicher
mit Vernunft bedencken.

Auß dem allem sich ein jeglich Ots
tes Haus und Aumt leichtlich ent-
schließen mögen / was den gemeinen
Bunds Ständen auf ihren Vertrag
und Begehren mit Antwort zu begeg-
nen / und wie in allweg weiter zu hand-
len und zu willfahren sey / und ob je-
mand weiters Berichts nothdürfftig
wäre / wird ein jeglicher denselben bey
den Gesandten seines Amts finden.

X. Obligatio trium Statuum Württemberg erga Cæsar. de 1516.
ist N. 31. apud Lunigium.

XI. Instructio pro Ablegatione Württemberg ad fœdus Suev. d. 1519.
X x x - Instructio,

Instruction/was von Grafen und Ritterschafft
 des Fürstenthums Württemberg wegen / so uff heut dato zu
 Stutgard beyeinander versamlet / durch Stadthalter und Rä-
 the beschrieben / und erschienen sind / die Wohlgebohrnen / Bür-
 dig / Bestreng und Ehrenveste Herren / Ludwig Graf zu Löwen-
 stein / Herr zu Scharpfeneck / und Heinrich von Reineck / Com-
 menthur zu Binneden / Sebastian Schilling / Wolff von Gilt-
 lingen / beyde Ritters / und Philipps von Rippenburg / Erb-
 Schenck &c. an Unsere Gnädigst / Gnädige Herren Schwäger /
 Vetter und Freund gemeinen Bunds in Schwaben / Stände /
 Botschafft / jezom Eslingen beyeinander versamlet /
 werben sollen.

Erstlich Unsern Gnädigsten und
 Gnädigen Herren Schwägern /
 Vettern / und guten Freunden / Un-
 ser unterthänig und willige Dienst /
 Freundschaft / dienstlichen und
 freundlichen Willen zu sagen ; An
 andern Jhro Ehr / Fürstl. Fürstl.
 Gnaden und Gunst unterthäniglich
 und freundlichen zu bitten und zu er-
 mahnen / daß Sie mit dem Fürsten-
 thum und Land Württemberg so gnä-
 diges und freundliches Einsehen ha-
 ben / und dermassen bedencken wollen /
 daß dasselbig nicht zertheilt oder zer-
 trennt / sondern Sie also beyeinan-
 der / und bey dem Namen / Stam-
 men und Titul Württemberg bleiben
 lassen. In Ansehung und aus der
 Ursach / daß bey Ehr / Fürsten / Für-
 sten / Grafen / Herren und Adel /
 und gemeinen Ständen des Bunds /
 ohn Zweifel das Vernüth nie gewest /
 und noch daß ein Fürstenthum / Graf-
 schafft oder ander vom Adel / so etwa
 viel hundert Jahr ehrlich beyeinander

herkommen sind / in Vertilgung als
 so kommen solten / sondern vielmehr
 der Meynung seyn / so also ein Ge-
 schlecht dermassen Todes halben / oder
 sonst abgieng / daß viel besser zwey
 Geschlecht an des abgestorbnen Statt
 zu erwünschen wären ; zum andern /
 daß auch gemeldt Fürstenthum Würt-
 temberg dermassen mit verbrieften
 Schulden und Gülten beladen / so
 das Einnehmen und Ausgeben dessel-
 ben gegen einander gerechnet und ab-
 gezogen würde / daß das Einkommen
 über das Ausgeben jährlich nicht über
 ber $\approx \approx \approx$ Gulden ertragen / oder
 der aber fast gegen einander sich ver-
 gleiche / wie man klärlichen Bericht
 deßhalb empfangen mag / darvon
 man das Regiment / Sold der Dies-
 ner / Hofhaltung und anders / so zu
 steten Dingen auffgehen / haben
 muß / ungezweifelter Hoffnung und
 Zuversicht / Jhr. Ehr. Fürstl. Fürstl.
 Gnaden und Gunst / werden von ei-
 nes solchen geringen Überschuff we-
 900

gen / ein solch alt hergebracht Herrschafft und Fürstenthum / nicht also zertrennen noch zertheilen / sonder wie obgemeldt / beyeinander bleiben lassen / und also Unser gnädige Fürstin und Frau / Frau Sabina / Herzogin zu Württemberg / gebohrne Herzogin zu Ober- und Nieder-Bayern / mit sammt Ihr Gnaden Kinder / zu

freundlichem und gutwilligen Befehl haben / das wollen Wir von Grafen und der Ritterschafft obgemeldt / um Ihr Chur- Fürstl. Fürstl. Gnaden und Gunst / allezeit unterthäniglich / dienstlich und freundlichen Fleißes / verdienen.

Actum Stutgard / Montags nach Cantate / 1519.

Z. Fædus Suevicus , wegen der Huttischen Gelder / 1520.

Deß Schwäbischen Bunds Ordre / wegen der Huttischen Gelder.

Nachdem hievor etliche Prälaten / Grafen / Ritterschafft und von Städten aus der Württembergischen Landschaft / sich als Bürgen und Selbst- Schulden / von gemeiner Württembergischen Landschaft wegen / gegen Weyland nächst-verborener Röm. Kayf. Majestät / oder wem Ihr Majestät solche Verschreibung und Schulden fürter zustellen / um 27000. Gulden Rheinisch in Gold verschrieben und verpflichtet haben / alles nach Laut und Inhalt derselbigen Schuld-Verschreibung / der datum steht am 21. Tag des Monats Octobris , nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt / da man zehlet fünff- zehen hundert und im 16. Jahr.

Und aber in Krafft obgemeldter Verschreibung Ihro Kayf. Majest. Herrn Ludwigs von Hutten / Ritter seel. und seinen Erben / solche Schulden und Schuld- Brieff durch Ihrer Majest. briefflich Urkund gänzlich

und endlich zugestellt und übergeben hat / wie dann das dieselbig Kayferschlich schriftlich Übergab ausweist.

Darauf am jüngsten / Prälaten / Grafen / Ritterschafft / Adel und gemeine Württembergische Landschaft / Herrn Ludwigen / Ritter / Jergen und Ulrichen von Hutten / Gebrüdern / als Söhnen und Erben / obgenanntes Herrn Ludwigs seel. von Hutten / 3000. Gulden bezahlt / und zu Bezahlung der übrigen Summa eine Abrede gemacht / dieselben auf Zeit und Zihl zu bezahlen / wie hernach folgt / nemlich auf Wehnnachten nächst- verschienen VIII. M. Gulden / und fürter auf jede Wehnnachten nächst darnach folgend V. M. zu bezahlen / bis obgemeldte xxvi. M. fl. gänzlich entricht seyen / und daß um das alles nothdürfftige Verschreibung von gemeldter gemeiner Landschaft darüber gegeben werden solle.

Und sich aber nachfolgend zugetragen

gen / er solche neue Verschreibung aufgerichtet / und gemeldter Abrede genug gethan ist / daß gemeldte Württembergische Landschaft die Bunds-Versammlung jeko allhie zu Augspurg ersucht und gebetten haben / Ihme bey genannten von Hutten fürderlich zu seyn / damit Sie Ihne der VIII. M. Gulden halben / so auf Weyhnachten nächstverschieden bezahlt seyn solten / länger gültliche Aufhaltung thun / wiewohl sich nun gedachter Herr Ludwig von Hutten / von wegen sein und seiner Brüder solches Verzugs / was aus etlichen mercklichen fürgewandten Ursachen / hoch beschwehrt / so hat doch gemeine Bunds-Versammlung so viel Fleiß bey Ihme angekehret / daß derselbig von Hutten für sich und seine Brüder in dem allen gemeinen Bunds-Ständen zu sonderlichem Gefallen Bewilligung gethan hat / in vorgemeldter Abred zwischen gemeldter Württembergischen Landschaft / und Ihme den von Hutten geschehen / etliche Enderung zu machen / wie hernach angezeigt wird.

Nemlich / daß gemeldte Württembergis. Landschaft / Ihme und seinen Brüdern / auf Donnerstag nach Reminiscere schierst IV. M. Gulden / in gutem Rheinischen Gold / in des H. Reichs Stadt Heilbronn uf zimlich Quitanken bezahlen / und auf Donnerstagnach Pfingsten / nächstkünftig / abermahl IV. M. Gulden derselben Wehrung in Gold / auch zu Heilbrunn / oder Gemünd / und fürter alle Weyhnachten / nächst nach einander folgend / jedesmahl V. M.

Gulden Rheinisch in gutem Gold zahlen sollen / bis vorgemeldte xxvii. M. Gulden / mit dem / das / als obbestimmet / vor daran bezahlt ist / gänzlich und gar entrichtet sind.

Und soll solche Württembergische Landschaft für sich / Ihr Nachkommen und Erben / aller obbestimmter Bezahlung halb / gedachten drey Brüdern von Hutten / und Ihren Erben eine nothdürfftige neue genugsame besiegelte Schuld-Verschreibung verfertigen / wie der jeko allhie zu gleich lautende Notel gestellt / mit der dreyer Bundschreiber Hand unterschrieben / und jedem Theil der eine behändiget ist / und solche neue Schuld-Verschreibung auf Donnerstag nach Pfingsten schierst / mit sammt den V. M. Gulden / so sich auf solche Zeit als vorstehet / zu bezahlen gebühren / zu Heilbronn genannten von Hutten / gegen Wiedergebung obgemeldter vorempfangenen Schuld-Verschreibung / zu ihren sichern Händen und Gewalt überantwort werden.

Und nachdem gedachte von Hutten / um deswillen / daß vorgemeldte Bezahlung der 27000. Gulden / uff Zeit und Ziel / wie daß die Schuld-Verschreibung weyl. Kayf. Majest. derhalben gegeben / ausweist / nicht geschehen ist / etliche Interesse und Schulden / so Ihme deshalb zu bezahlen gebühren solle / anziehen / in demselben ist durch die Bunds-Versammlung allhie dieser Abschied gegeben / so genannter von Hutten zwischen dem nächstkünftigen Bunds-Tag derhalb in ander Weg nicht zu

frieden gestellt werden / daß alsdann gemeldte Württembergis. Landschafft von allen dreyen Ständen mit vollkommlichem Gewalt / defgleichen gedachte von Hutten auch auf solchen Bunds Tag schicken / oder kommen / und was dann zumahl durch die Bunds. Versammlung / oder die jen / so sie dazu verordnen / zwischen gemeldten Partheyen angezogener Interesse und Schulden halber gültlich mit Wissen nicht vertragen wird / soll alsdann / ehe man von solchem nächstkünftigen Bunds. Tag abscheidet / derhalben Verhöhr / Erkändtnuß und Entscheid geschehen / nach Inhalt und Vermög der Paet, so vormahls die Bunds. Versammlung zu Ulm / gegen gedachtem von Hutten angenommen / Bewilligung unabbrüchig und unschädlich seyn solle.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Auf das alles ist der Bunds. Versammlung allhie ernstlich Begehrt und Befehl / daß die gemeldte Württembergische Landschafft dieser Abred / alles Inhalts Folg thun / und damit weitere gebührende Hülf / um die Haupt. Summa / Kosten / Schäden / Interesse, auch mancherley Unrath der darauf entstehen möchte / abschneiden / das will sich gemeine Versammlung also zu gedachter Landschafft ernstlich und gänzlich verlassen.

Def alles zu Gedächtnuß ist diese Abred in Schrift verfaßt / und jedem Theil auß der Bundischen Tangeley / unter der drey gemeinen Hauptleuth Petschier übergeben und geschehen / zu Augspurg am Montag nach Sanct Pauli Bekehrungs. Tag / Anno 1520.

A. 2. Quittantia Fæderis Suev. de 1519. & 23.

Drey Quittungen wegen der Huttischen Geldter.

I.

Wir nach geschrieben / mit Namen Ludwig Ritter zu Godesfrankenbergr / und Ulrich von Hutten zu Aunstein / Gebrüder / bekennen öffentlich / und thun kund aller männiglich mit diesem Brieff / daß Uns die Ehrwürdige / Wohlgebohrne / Bestrenge / Edle / Beste / Ehrfame / und Weise Prälaten / Grafen / die von Adel und Städten

des Fürstenthums Württemberg an den dreystausend Gulden Rheinischen / so Sie Uns auf Sanct Peters Tag Cathedra schiessen / zu Franckfurt an dem Haupt. Gut / so Sie Uns / laut eizner Verschreibung / schuldig / und zu thun bezahlt haben sollen / uff heut dato hundert Gulden Rheinisch durch den Ehrfamen und Weisen / Johann Stecklen / Burgermeister / zu Stuttgart ausgericht und bezahlt haben / sagen

Xxx 3

gen

gen Sie darauf / und alle Ihre Nachkommen an der Landschaft der obgenannten hundert Gulden Haupt Zins für Uns und alle Unsere Erben allerding quitt und loß / gänglich und gar / mit Urkund / und in Kraft diß Brieffs / der mit mein Ludwigen von Hutten / Ritters / eigen herfür gedruckten Innsiegel öffentlich versigelt / deß ich mich Ulrich von Hutten obgemeldet zu diesemmal also mit gebraucht / u. geben ist auf Montag nach St. Leonhards des Heil. Bischoffs Tag / nach Christi Unfers lieben HErrn Geburt / tausend fünff hundert und im drey und zwanzigsten Jahr.

II.

Wir nachgeschrieben / mit Namen Ludwig Ritter zu Soder • Franckenberg / und Ulrich von Hutten zu Lunstein / Gebrüder / bekennen öffentlich und thun Kund aller männiglich mit diesem Brieff / daß Uns die Ehrwürdige / Wohlgeborne / Gestrenge / Edle und Beste / Ehrsame und Weise Prälaten / Grafen / die von der Ritterschafft und Städten des Fürstenthums Würtemberg / der hundert Gulden Rheinisch Zins / so Sie Uns von zwey tausend Gulden Rheinischen / uf die Heil. Weyhenachten nächst vergangen schuldig und zu thun gerweßt / durch den Ehrsamem und Weisen Johann Stecklen / Burgemeister zu Stutzgarten / gütlich aufgericht und bezahlt haben / sagen Sie darauf / und alle Ihre Nachkommen an der Landschaft der obgenannten hundert Gulden Zins / auf

das vermeldt / Ziel verfallen / dargu aller anderer vergangener und verfallener Zins / für Uns und all Unfers Erben allerdings quier / ledig und loß / gänglich und gar / mit Urkund und in Kraft diß Brieffs / der mit mein Ludwigs von Hutten / Ritters / eigen hiefür gedruckten Innsiegel / öffentlich versigelt / deß ich mich / obgemelter Ulrich von Hutten / zu diesemmal mit gebraucht / und geben ist auf Montag nach St. Erhards des Heil. Bischoffs Tag / nach Christi unfers lieben HErrn Geburt / tausend fünff hundert und im drey und zwanzigsten Jahr.

III.

Ich Ludwig von Hutten / Ritter / bekenne öffentlich mit diesem Brieff für mich / und auch Ulrichen und Georgen von Hutten / meine Gebrüder / dero ich mich gänglich hierinn gemächtigt haben wil / daß mir die Ehrwürdigen / Wohlgeborne / Gestrenge / Beste / Ehrsame und Weise Prälaten / Ritterschafft und meine Landschaft des Fürstenthums Würtemberg / um der sieben und zwanzig tausend Gulden / so Sie mir in Kraft des Vertrags / zu Blaubeuren aufgericht / schuldig seyn / auf heut dato außgericht und bezahlt handt / zwey tausend und fünff hundert Gulden Rheinischer / derselben jetzt gemeldten dritthalb tausend Gulden / sag und zahl ich sie für mich / und die gemeldte meine Brüder / und unfer aller Erben / frey / quitt / ledig und loß / mit diesem Brieff / den ich

ich zu Urkund mit meinem Innsiegel
für mich und die gemeldte meine Brü-
der besiegelt / und zu noch mehrer Be-
zeugnus erbetten / Dietrich Späthen
von Troysalten / meinen lieben Vet-
ter / daß er sein eigen Innsiegel zu dem

Meinen / doch Ihme ohne Schaden /
auch öffentlich in diesen Brief getru-
cket / der geben ist auf Donnerst. nach
Sonntag Exaudi, als man zahlt von
Christi Geburth / tausend fünff hundert
und neunzehnen Jahr.

B. b. Statutum Equestre, de 1561.

Extract der Kayserl. Majestät und des Heil.
Reichs Freyen Ritterschafft und Adels / der Fünff Theil im
Land zu Schwaben / Ordnung / die Sie mit Ihrer Majestät
Confirmation und Bestättigung hinführo mit und gegenein-
ander zu halten / abgeredt / angenommen und auf-
gericht haben.

d. d. 30. Junii, Anno 1561.

Zum dreysßigsten / dieweil Uns /
wie Anfangs vermerckt / vor Al-
ters ein grosse Anzahl des Adels / und
ansehnlicher Theil derselben Güter /
entzogen / Wir des / wo nicht unter
Uns Einschung geschehe / je länger
je mehr gewärtig seyn müssen / und
lehlich allein durch diesen Weg Unser
gewisser unwiderbrinlicher Fall er-
folgen würde / haben Wir Uns dahin
entschlossen / und verglichen / daß sich
hinfüro ein jeder / dem seine Freye
Ritterliche und Adelige Güter feil /
so viel mit gutem Zug und Gelegenheit
beschehen mag / gemeiner Ritterschafft
zu Ehren und Wohlfarth / besteiße /

dieseibe wieder in des Adels Händen
kommen zu lassen / oder da es ohn sein
mercklichen Nachtheil und Schaden
nicht beschehen könnte / sollen doch die
den jenen / so Uns nicht verwandt /
anderst nicht dann mit Vorbehalt ge-
meiner Ritterschafft darauf alt herge-
brachter Contribution, hingegeben /
und verkauft / insonderheit aber sich
derowegen mit niemand / so Uns in
seinem Gebiet den freyen Güter, Kauff
abgestriekt / käufflich einlassen / es sey
dann / daß uns entgegen Gleichheit
gehalten / und solch Abstricken uffge-
haben werde.

C. c. Episcopus Augustan. an Würtemberg / puncto Colle-
stationis Equestr. de 1645.

Copia

Copia Schreibens Herrn Heinrichen/Bischoffen
zu Augspurg/ an Herrn Herzog Eberhard zu Württemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst ꝛ. Unser
freundlich Dienst / und was Wir Liebs und Guts vermö-
gen/zuvor: Besonders lieber Herr und Freund.

Als an Uns der Freyen Reichs-
Ritterschafft und Adels in dem
Land zu Schwaben/ aller Fünff Vier-
tel erbettene Director und Aufschuß /
unterm dato Geislingen den 23. ohn-
längst hingelegeten Monats Januar.
wegen Contribution und Besteuerung
derjenigen Gütter/ (welche hiebevör
gedachter Ritterschafft incorporirt /
und von derselben besteuert gewest /
und an Uns und unser Stiff/ verwi-
chener Zeit rechtmässiger Weis und
Weg gebracht) ganz beweglich ge-
schrieben und gesucht / auch im Fall
längerer Verweigerung / für ein be-
schwerlichen Anhang gethan / das
wollen Eu. Ebd. aus bepfommender
Copey unbeschwehrt ersehen.

Nachdeme dann dieses Werck von
nicht geringer Importanz, und sonder
allen Zweifel dergleichen Anmuthung
sowol andern benachbarten Fürsten
und Ständen / bevorab auch gegen
Eu. Ebd. als Uns beschehen / und be-
nebst / daß die Ritterschafft keines
Wegs aufsehen / sondern ihr gefaste
Intention durch alle mögliche Mittel
und Weg prosequiren werde / wohl
zu vermuthen / dannhero darmit
in pari causa eine Conformität und
Gleichheit gehalten / und etwann
kein Theil dem andern durch sein Er-

klären præjudicire, so haben Wir ein
Nothdurfft / und diesem Werck thun-
lich zu seyn erachtet / mit Eu. Ebd.
vertraulicher Wohlmeynung nach/
Communication zu pflegen / und Die-
selbe / wie hiemit bestens beschiebet /
dienstfreundlich zu ersuchen / ob Sie
Dero Gemüth / Meynung und Guts
befinden / welcher massen Eu. Ebd.
sich gegen ermeldter Ritterschafft zu
erklären / und zu bezeugen gesinnt /
Uns unbeschwehrt nachrichtlich zu ent-
decken geruhen thäten. Wir Unseres
Theils / doch andern Herren Stän-
den ganz unpräjudicirlich / machen
Uns demahlen diese Gedancken / daß
bey endlicher Bescheidung gegen der
Ritterschafft in allweg ein Unterscheid
der Ritter Gütter (und nemlich unter
jenigen / welche hievor einig und allein
der Ritterschafft eigenthumlich zuge-
hörig und incorporirt gewest / auch
zu derselben jederzeit contribuire ha-
ben / und erst hienach an ein / und an-
dere Ständ erkauft / oder alio titulo
onerolo gebracht / und unter den
solichen Gütern / so die Ritterschafft
von ein / oder andern Fürsten oder
Stand jederzeit zu Lehen getragen /
und solche hernach durch der Valallen
Eod. Fall / oder in andere Wege
perit und heinfällig / und also mit dem

dem Domino directo consolidirt worden) zu machen / und darnach die Resolution zu geben seyn werde / angesehen / gleichwie selbige in primo membrum aus allerhand rechtlichen Fundamenten Ihrer Intention befugt zu seyn scheint / doch daß in allweg dagegen die contribuirende Fürsten und Stände auch zu den Ritters, Edlen beschriben / und denselben eines oder des andern gebührende Communication gegeben werde / also werden in dem andern die Lehnen, Herren / denen das utile Dominium cum Directo consolidirt / in ihren heimgefallenen Gütern (welches à prima origine nicht unter die Ritterschafft gehört / sondern erst wann durch ein oder andern Vasallen bey derselben / vel invito vel infcio Do-

mino Feudi versteuert) von der Ritterschafft ihnen weder Maas noch Ordnung geben / weniger dergleichen Güter mit einiger Steuer / vermindert ihres allegirten Privilegii, (als welches weder Uns noch andern präjudiciren kan) beschwehren lassen / nicht zweiffelnd / Für Ebd. werden diß Unser so wohl gemeyntes Ansuchen in Ungleichem nicht vermercken / sondern alles zu Eingangs, bemeldtem Ziel und Ende ausdeuten / wie Wir dann auch Unser Seits / da es nöthig erachtet würde / mit Derselben weitere Communication diß Orths zu thun geneigt. Ew. Ebd. damit mit freundlicher Dienst-Bezeugung beständig wohl affectionirt verbleibend. Dillingen / den 20. Merz / 1645.

Euer Ebd.

Dienstwilliger
Heinrich / Bischoff zu Augspurg.

D. d. Responso Württemberg. 1645.

Copia Antwort-Schreibens Herrn Herzog Eberhardens / an Herrn Heinrichen / Bischoffen zu Augspurg.

Unsere freundliche Dienst zuvor / Hochwürdiger /
Besonders lieber Herr und Freund.

Als Ew. Ebd. an Uns / wegen der Freyen Reichs-Ritterschafft pretendirten Contribution auf Ihre alt an die Reichs-Fürsten und Stände gefallener Lehnen, und eigener Güter halben / nachrichtlich gelangen lassen / das haben Wir aus Derselben an Uns / sub dato Dillingen den 20sten

Merz / abgegebenen Schreiben / Inhalts mit mehrerem vernommen. Demnach aber von besagter Ritterschafft noch zur Zeit an Uns dergleichen nicht gesonnen oder begehrt worden / als wissen Wir Uns auch vor dißmahl darüber nicht zu resolviren / doch dafern ins künfftig was dergleichen

hen an Uns noch gesucht werden solte / gedencen Wir es alsdann an andere benachbarte / so Hohe dann Nidere Reichs-Stände / als welche es ebenfalls berührt / gebührend gelan-

gen zu lassen / und Ihre Gedancken hierüber zu vernehmen / wollen Wir Eu. Ebd. hiemit wiederantwortlich nicht verhalten / und Wir verbleiben. Stutgard / den 7. Jul. 1645.

F. e. Ordo Equestris an Württemberg p̄to Collectationis Equestris de 1663.

Extract Schreibens aller fünff Ritter-Cantonen in Schwaben an Herrn Herzog Eberhards zu Württemberg Hoch-Fürstl. Durchl. den 9. Apr. 30. Merz 1663.

Schreibens haben Er. Fürstl. Durchl. schon viel unterschiedliche Adelige Güther an sich gebracht / und thun sich auf alle Weiß und Weg bemühen / noch mehr an sich zu bringen / jedoch dem Adel nicht zugelassen wird / nur schlechte Feld-Güther im Land zu erhandeln / und wann eines oder das ander an Sie kommen / wollen Sie solche also gleich von der Ritterlichen Collectation, wider des Adels hochverpöntes Privilegium, eximiren und los machen / welches einmahl länger nicht zu supportiren / dann die gemeine Subsistenz daran haffet.

Dabey sich auch zu beklagen / daß der Adel und dessen Unterthanen von

unfürdencklichen Jahren auf Württembergischen Grund und Boden nur geringe Stück von Feld-Güthern inne haben / und davon niemahls kein Contribution nicht geben / also in notoria Possessione vel quasi Libertatis seyn / jedoch wird anseho von freyem Anfang ein Steuer darauf gelegt / und solche mit angedroheter Pfandung und Abfuhr der Frücht ufın Feld abgefordert / wie den Schriedbergischen Unterthanen zu Steinsfeld / von dem Vogt zu Weinsperg wiederfähret / da doch in Collectis præcisẽ auf das Herbringen gesehen / und darnach das Jus Collectandi reguliert und fundirt wird.

F. f. R. Württemberg ad Vafallos dicto puncto, de 1663.

Copia Fürstlichen Rescripti an etliche Adelige Vafallos.

Von Gottes Gnaden / Eberhard / Herzog zu Württemberg / ꝛc.

Unsẽr Gruß zuvor / Lieber Vetter: Abcopeylicher Abschrift: deren Uns von gesamter Ritter-schafft Corpore aller fünff Viertel dieses Schwab-

Schwäbischen Crayses überreichter vieler vermeynten Cravaminum, hast du zu ersehen / daß von Uns dieselbe in den meisten Puncten sich ohne Ursach und Zug beschwehren wollen / die vor:geschon hiebevör Ihre abhelffzige Was:erlangt / also was gethan / hie:ber billich nicht gehöret: So dann daß der Concipilt den Uns gebührenden Respekt in selbiger Schrift an vielen Orthen wenig in acht genommen / darüber Wir nicht unbillich höchstes Mißfallen tragen / indeme Wir aber nicht ermessen / weniger glauben könnten / daß weder du / noch andere / so Uns mit Lebens:Amts: Pflicht oder in andere Weg zugethane Mit: Glieder in all solche / oder doch die meiste Beschwehrungs Puncten. darü:

ber Wir Uns billich beschwehret / befinden / gewilliget / oder so gar einige Wissenschaft davon haben werdest. So gesinnen Wir an dich hie: mit gnädigst / du wollest Uns deinen unterthänigsten Bericht hierüber mit allein für dich fürtterlich erstatten / sondern auch andere diesem Donau: Viertel incorporirte Ritter: Glieder / und zwar allein diejenige / so Uns mit Lebens: oder andern Pflichten quovis modo verwandt / darüber vernehmen / und deren neben deiner Particular: Erklärung / so bald möglich / zu Unsern eigenen Händen einschicken. Daran beschiehet Unser gnädigstes Gefallen / und Wir verbleiben / zc. Datum Deinach / den 16. Jun. 1663.

Eberhard Herzog zu Württemberg.

G. g. Responso Nobilis de Degenfeld, de 1663.

Extract Ferdinand Freyherrn von Degenfeld Antwort / auf das aufgelaßene Fürstl. Communication: Schreiben wegen der Ritterschafft Cravaminum.

dd. Dürnau / den 19. Junii, Anno 1663.

Daß nun Eu. Fürstl. Durchl. in Der: ro höchstbesagten Schreibengnädigst melden / daß ich neben meiner (nun beschehener) Erklärung auch bey den übrigen dieses Roher: Orts Mit: Gliedern / und zwar allem bey denen / die Eu. Fürstl. Durchl. mit Lebens: oder andern Pflichten quovis modo zugethan / Ihre Meynung ver: nehmen / und auch forderlichst über:

schicken sollte / habe ich gleichfalls unterthänigst vernommen / und zweifle nicht / Eu. Fürstl. Durchl. werden diejenige verstehen / so in besagter Schrift in einem oder dem andern Puncten angezogen werden. Dann diejenige / deren gar keine Meldung in solcher geschiehet / werden antworten / daß Ihnen von selbiger auch nichts bewußt / die andere aber / die
 Pp 2 oder

oder deren Inerresse darinn benannt werden / was das Concept der Schrift betrifft / sich auf die Directoria beruffen / und daß Sie denselben Ihre Angelegenheiten / nicht aber den modum repräsentendi angebracht / zur Antwort geben / die Erklärung aber an sich selbst Eu. Fürstl. Durchl. lieber

unterthänigst dann mir zu schicken / dieweil die meiste Nahmen so wohl / als Sachen / mir ganz unbekandt. Dennoch werde ich denjenigen / die mir bekandt / Eu. Fürstl. Durchl. gnädigstes Angesehen und deren Antwort zu berichten nicht unterlassen.

H. h. Responso Nobilis de Hornstein.

Copia und Antwort-Schreiben an Herrn Eberhard Herzogens zu Württemberg Durchl. von Johann Heinrich von Hornstein.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr / zc.

Euer Hochfürstl. Durchl. seyn meine unterthänigste Schuld-willigste Dienst möglichsten Fleisses jederzeit bevor.

Der selben sub dato 10. Jun. allergnädigst an mich abgelassenes Schreiben / samt coveylicher Beylag an Eu. Hochfürstl. Durchl. übergebener / und auf dreyzehn Punkten gestellter Gravaminum, von aller Fünff Viertel Directorn, Aufsicht und Räten der Ritterschafft in Schwaben / habe ich in Unterthänigkeit zu recht erhalten / solche ganz wehmüthig abgelesen / wassen ich nicht nur mit Leiblichem Mhd bezeuge / daß ich hievon die geringste Wissenschaft bis anhero nicht getragen / auch bey vier Jahren / kein Ritterlich Convent, gewisser Ursachen halb niemahlen besucht habe / sondern viel eher für Eu. Hochfürstl. Durchl. mein Leben auf

sehen / als dergleichen schmählliche Gravamina gedencken / will geschweigen / schriftlich überreichen / und vor diejenige / von Euer Hochfürstl. Durchl. so vielfältig empfangene grosse Gnaden / mich also in dem Laster der Undanckbarkeit erfinden lassen wolte. Nun aber Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Befehl unterthänigst Folge zu leisten / habe ich nicht ermangelt / dessen auch in dem Hegkw. Viertel möglichste Nachfrag (gleich wohlten aber unvermerckter) zu halten / dabei ro dann ich / von einem als dem anderen Cavalier so viel vernommen / daß keiner à parte einzige Klage wider Euer Hochfürstl. Durchl. zu führen beursachet seye / was aber in Genero bey

den General- Conventen der Directorn, Aufschuß und Rätthen geschehe / werde Ihnen erst post factum das Conclutum geoffenbahret.

Demnach dann) gelanget an Eu. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigste Bitt / Dieselbe wollen in Dero

hohen Gnaden, Gedanken mich nicht unter die Widerwärtige setzen / sondern mit langwähriger Gesundheit / Glück und Friedfertiger Regierung in Gnaden / unter welchen mich bis anhero unterthänigst unterhalten / aller gnädigst hinführen.

Eu. Hochfürstl. Durchl.

Hornstein / den 11. 21. Jul. 1663.

Unterthänigst / gehorsamster Vaßall.

Johann Heinrich von und zu Hornstein.

I. i. Item, Nobilis de Gemmingen, de 1663.

Copia Antwort Schreibens an Herrn Herzogens zu Würtemberg Eberhardten Durchl. von Pleickhart Dietrich von Gemmingen.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr / zc.

Euer Fürstlichen Durchl. gnädigstes Schreiben de dato Deinach / den 10. Junii, ist mir durch eine unbekandte Weibs-Persohn / welche / ihrem Vorgeben nach / in die Rhein-Gründe gezogen / und ihr solch Schreiben unter Wegs ein Bote aufgebürdet / den 29. ejusdem allhier überbracht worden / und obwohlen die Überschrift nicht mich / sondern meinen lieben Vater seel. concernirt, habe jedoch mich erkühnet / es sobalden mit unterthänigster Reverenz zu erbrechen / indeme nun Thro Fürstl. Durchl. auß zwey-

mahlig beschehener Lehen- Requisition sonder Zweifel werden berichtet seyn / daß mein Vatter seel. als gewesener Craichgöwischer Ritter / Director und ältester ehenträger / bereits vor etlichen Jahren Todes verblieben; Als habe / gnädigstem Begehren nach / Eu. Fürstl. Durchl. Schreiben hiemit beantworten sollen / unterthänigst bitzend / daß Eu. Fürstl. Durchl. mein und meiner minder-jährigen Gebrüder Gnädigster Fürst und Herr zu bleiben / gnädigst geruben wollen. Befehle damit / zc.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Gemmingen / den 2. Julii 1663.

Unterthänigster und getreuester
Pleickard Dieterich von Gemmingen.

K. k. Nobilis de Späth, de 1663.

Copia Antwort = Schreibens / Ulrich Herr
hard Späthen von Zwysalten / auf ergangenen Fürstl. Befehl
wegen der von den Ritter Directoris eingebrachter Grava-
minum. dd. 1. Jul. 1663.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst
und Herr / c.

Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigstes
Schreiben / sub dato Weinach /
den 10. 20. Junii, samt der Beilag
der von gesammter Freyen unmittel-
bahren Reichs Ritter-schaft in
Schwaben fünf Orthen / und darinn
specificirt - incorporirten Ritter- und
Mit-Gliedern / angebrachte Beschwer-
rungs-Puncten / hat Euer Fürstlichen
Durchl. gehorsamer Unterthanen ei-
ner / von Mündingen / mir den 18. 28.
hujus zu recht überbracht / worauf
hin ich / meiner tragenden Schuldig-
keit nach / nicht unterlassen / zu Euer
Hochfürstl. Durchl. bey mir ange-
seffener und Dero gehorsamsten Vasal-
len zu begeben / um zu erkundigen / ob
selbige von den communicirten drey-
zehn Puncten Wissenschaft tragen?
Dieselbige haben sich gleich nach be-
sehener Verlesung vernehmen lassen /
wüßten im wenigsten nichts / daß Ich
nen bey einem Ritter-Convenc, so al-
zeit in Ulm von dem Donauischen
Biertel pflegt gehalten zu werden /
hievon etwas proponirt worden / und

darbey / als gehorsamste Vasallen ge-
horsamst gebetten bey E. Hochst. Del-
dergestalt aus dem Verdacht zu bring-
gen / wann künfftig dergleichen wider
E. Hochst. Durchl. Hohes Haus / und
Dero getreueste Vasallen ich was pro-
ponirt werden solte / selbige sich mit
Protestation absentiren / und die schüt-
dige unterthänigste Lebens-Pflicht wol
observiren u. in Obacht nehmen wollen.

Berichte Euer Hochfürstl. Durchl.
was mein Particular concernirt / daß ich
vor meinem seel. verstorbenen Vater
nur einmal / und nach seinem Ableben
gar bey keinem Viertels Tag ge-
wesen / wobey auch von diesen Punc-
ten nicht das wenigste gedacht wort-
den / überlasse es denen / so die Punc-
ten verfassen und concipiren lassen;
Ich habe mich auß dem letzten Lebens-
Brief informirt / und werde gegen
Euer Hochfürstl. Durchl. als meinem
gnädigsten Fürsten und Lehen-Herrn /
unterthänigst bezeugen / was ein ge-
treuer Vasall und Lehen-Mann / sei-
nem Lehen-Herrn zu thun schuldig und
verbunden ist.

Und das habe Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigst anbefohlenen massen erkundigen / und Dero zu höchsten Händen ad manus durch eignen nach Stuttgarten unterthänigst zu präsentiren nicht ermanglen wollen.

und Dero gesamntes Hohes Hauß dem Allgewaltigen / und Dero zu Hochst. mildesten Gnaden mich unterthänigst / mit angeheffter Bitt / mein Gnädigster Fürst und Leben-Herr / wie biß dato / also auch füraus zu verbleiben. Unter-Marchtall / den 1sten Jul. 1663

Befhle Euer Hochfürstl. Durchl.

Euer Hochst. Durchl.

Unterthänigster Vasall und Leben-Mann /

Ulrich Bernhard Späch / von und zu Zwysfallen.

L.l. Responſio Nobilis ab Ow. de 1663.

Copia der von Johann Friderich / und Wildhanß von Dwi / gethanen Erklärung / über der Ritterschafft einkommene Gravamina. dd. 6. Jul. 1663.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr ꝛ.

Was Euer Hochst. Durchl. unterm dato Demach den 10. Junij jüngsthin / um Einschränkung unserer Particular-Erklärung über der Ritterschafft einkommene Gravamina. gnädigst an Uns gelangen lassen / das haben Wir in unerthänigster Reverenz wohl erholten / und alles seines Inhalts ablesend gnugsam vernommen; Können darauf Eu. Hochst. Durchl. verlangter massen in Unterthänigkeit nicht verhalten / daß herührte Gravamina eigentlich ihren Ursprung genommen von denen jenigen vielfältigen Lamentationibus, mit wel-

chen Unsere Abelige Mit-Glieder fast täglich die Ritter-Directoria insgesamt angelossen / wie sie von Euer Hochst. Durchl. Beampten wider ihre habende Freyheit beschwehret werden / sich zum höchsten beklaget / und dero Abstellung und Remedirung ohne Aufschub sollicitirt haben / Dannenhero aller Orten Directores, Rätthe und Aufschuß endlich benöthiget worden / sich Ihrer anverwandter Mit-Glieder diß Orts allen getreuen Fleiffes anzunehmen / und nachdeme dieselbe von dem Haupt-Directorio vorhero ernstlich ermahnet worden / nichts

nichts einzubringen / was nicht in
 continenti belegt und dargerhan wer-
 den könnte / endlich auf Derofelben
 Angeben erstgemeldte Gravamina zu
 dem Ende begreifen lassen / damit
 selbe in verhoffender ehifter Conferenz
 durch Sieforderist nach Gnüge veri-
 ficirt / alsdann gänzlich abolirt / und
 aus dem Weg geraunt werden möch-
 ten; Wie nun Ew. Hochfl. Durchl.
 Lehens-Leuthe / auch andere gesammte
 Mit- Glieder / so Derofelben mit
 Pflichten verwandt / respectu Ihrer
 Lehens diß Orts ausser denjenigen / die
 sich in die Gravamina nominatim setzen
 lassen / gar nicht interessirt / ich
 Wildhans von Ow / allein wegen
 deß wider die uhralte Observanz, wie
 dieselbe von meinem Vatter / wehl.
 Adam von Ow seel. ruhig exercirt
 worden / und Ich Johann Friderich /
 ein solches attestiren kan / von Euer
 Hoch- Fürstl. Durchl. Beamten ver-
 waigerte und geringerte Schwöl-
 lungsgeldern auf dem Euenbach bey
 Sterneck unter die gravirte auch einges-

setzt worden; Wann dann bey Uns
 einiger Zweiffel nicht waltet / es über-
 te bey gnädigst placidirtter Conferenz
 die besonders von Unfern gravirenden
 Mit- Gliedern Originalia Documenta
 vorgewiesen / und von dem gangen
 Werck pro & contra die Nothwendig-
 keit geredt / und Ihre angebene Gra-
 vamina entweder mit Grund belegt /
 oder aber im widrigen Fall gänzlich
 davon abzustehen hingewiesen / alles
 dadurch gründlich erledigt würde.
 Als haben Wir solche nicht um Unfers
 Privat-Absehens willen / als um das
 Publicum zu gedachter Conferenz helf-
 fen einrathen / und Uns so weit mit
 den übrigen Ritter- Orten hierinn zu
 bequemen. Indessen unterthänigst
 bittend / Eu. Hoch- Fürstl. Durchl.
 geruhen / ein solches nicht in Unanaden
 aufzunehmen / sondern auch für ob-
 den Uns gnädigst zugethan zu verblei-
 ben: Zu Dero Wir Uns gehorsamst
 empfehlen.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Härlingen den 6. Jul.
 1663.

Untertänigst getreue gehorsamste
 Vasallen und Edle Knecht

Johann Friedrich von Ow. Wildhans von Ow.

M. m. Excusatio Equestris, 1663.

Copia Schreibens der Reichs- Ritterschafft in
 Schwaben / an Herrn Herzog Eberhards Fürstl.
 Durchl.

Durchl.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr / c.

Als Wir in unterthänigst. Expectanz
gestanden / es würden Eu. Hoch-
Fürstl. Durchl. auf Unser im Nahmen
der Verordneten vom Aufschuß der
gesamten fünf Schwäbischen Ritter-
Cantonen / den 5. April. jüngsthin erlas-
senes gehorsamtes Anliegen / ein Con-
ferenz um Erledigung der eingegebenen
Gravamina gnädigst belieben und
determiniren / ist uns nicht ohne Be-
fürzung äußerlich zu vernehmen für-
kommen / als hätten Euer Hoch-
Fürstl. Durchl. ob solchen Unsern Be-
schwehrs Puncten einiges Mißfallen
geschöpffet ; Nun haben bey Dero
Fürstl. Tausley die in Memoriali be-
nannte Mit-Glieder schon hievor fast
alles eingebracht / Wir aber lassen
uns nochmahlen keinen Zweifel bey-
wohnen / es werde ohne Fürstl. ge-
messenen Befehl durch die Beamte ei-
genmächtig viel geschehen / auch viel-
mahlen ohngleicher Bericht eingelegt
worden seyn / so haben Wir auch in
facto bey denen mehristen Sachen kei-
ne genügsame oder andere Information,
außer was die Ritter-Glieder Be-
schwehrs weiß an die Hand geben / es
den der Ursachen wir eine mündliche
Unterredung für das beste / schleuni-
ge und abhelfliche Mittel ansehen und
halten / damit die Interessirte selbst
dabey erscheinen / und Ihre Jura und
entgegen habende Gravamina demon-
striren; solten sich nun bey diesem oder
seinem Mit-Glied ohnnothige Klagen

finden / würde es sicherlich der gesamte
Ritter-Craß einem und dem andern
durch ernstliche Ahndung verweisen.
Inmassen Wir dann nichts mehrers
verlangen / als gegen Eu. Fürstl.
Durchl. Unser unterthänigste Obser-
vanz beständig zu continuiren / Uns zu
mahlen erinnern / was für mannig-
faltige getreue und gute Dienste Dero-
selben in Gott ruhenden Vorfahren /
und bey Euer Fürstl. Durchl. selbst ei-
genen Regierung der Reichs-Adel /
so wol in Kriegs- als Friedens- Zeiten
unterthänigst præstirt / und Wir da-
her hoffentlich einige Ungnad nicht
verschuldt / vielmehr aber uns zu ge-
trösten haben / es werde sothanes Un-
bringen dergestalten auf Fürstl. Milde
gnädigst auf- und angenommen wer-
den / gleich wie es von uns und de-
nen Unsern auf unterthänigster guter
Meynung und um nahen Vertrag
der fürkommenen Mißverständnüs-
sen geschehen wäre.

Hierumen so thun bey Euer
Fürstlichen Durchl. Wir nochmah-
len unterthänigst ansuchen / es wol-
len Dieselbe gnädigst geruhen / die
Eingangs-vermeldte Zusammenkunft
fürgehen / und darzu einen beliebi-
gen fürdersamen Tag benennen zu las-
sen / der gehorsamsten Hoffnung /
Euer Fürstl. Durchl. zu gütlicher
Beylegung dieser Irrungen amnoch
gnädigst geneigt seyn / und bey Un-
serer

ferer hierzu tragenden unterthänig ohne Frucht ablauffen werde: Wo
 sten Begierde die Tags: Fahrt nicht mit Euer Fürstl. Durchl. 2c.

Euer Hochstl. Durchl.

Donau / den 28. Aug. 1663.

Unterthänigste

Der Freyen Ohnmittelbahren Reichs = RitterSchafft
 in Schwaben / Viertels an der Donau / erbettene
 Director / Ausschuß und Ráthe.

N. n. Diploma Ereccionis wegen Alraichaim & Hohen = Reichs
 berg / de 1638. ist. N. N. apud Lunigium.

O. o. Rescript, Cæsar. p. cto Ereccionis Comit. de Geyer,
 de 1692.

Copia Kayserl. allergnädigsten Executions = Re-
 scripti an das Hochfürstl. Crayß = Ausschreib = Amt in Fran-
 ken / dd. Wien / den 25. April 1691. Herrn Graf Geyers
 erlangten Reichs = und Crayß = Stand betreffend / 2c.

Leopold.

Wir mögen Eu. And. und. Ebd.
 gnädigst nicht verhalten / als
 Uns über dasjenige / was wegen des /
 dem Grafen von Geyer zu Siebelstatt /
 per publicum Diploma unterm dato den
 14. Maj. 1685. ertheilten Grafen-
 Stands / und darbey beschehener
 Exaltation seiner Güter in eine Reichs-
 Graffschafft / und der exemption von
 allen und jeden RitterSchafftlichen on-
 eribus, nach denen von der Ritter-
 schafft dagegen eingewandten Re-
 schwehrden / vorgegangen / eine aus-
 führliche relation abgestattet worden /

daß wir Uns darauf den 9. Mar. des
 verwichenen 1689. Jahrs gnädigst re-
 solvirt haben / jetzt gemelte Exemtion-
 nem Comitatus Ihme Grafen von
 Geyer / dessen Ehe. Consortin und Ehe-
 licher descendenz alleinig und ohne des
 RitterSchafft in andern vergleichenen
 Fällen beschehendes präjudiz. zu statten
 zu kommen / und unverhinderlich ge-
 niessen zu können / solcher declaration
 und resolution auch / ungehindert da-
 gegen eingewandter oppositionen / her-
 nachmahls den 1. Aug. nächst vorigen
 Jahrs inhæirt, und Uns gnädigst
 verr

versehen / daß es dabey sein Bewens
den haben werde. Ob Wir nun zwar
auf ferneres von beeden Seiten besche-
henes Erklagen / eine Commission
zur Güte ex officio unterm 17. Decemb.
nachsthin angeordnet haben; So be-
finden Wir jedoch aus andern Uns
beygebrachten und wohl erwogenen
Motiven, daß der gütliche Vergleich
nicht erhältlich / und die Partheyen
zu demselben / wider ihren Willen
nicht genöthiget werden können / da-
hingegen durchaus sehen wollen / daß
dieser Sache dermahlen ein Ende ge-
macht / und Wir darunter nicht wei-
ter angegangen werden mögen; Uns
demnach ein für allemal / und anstatt
anderer weiterer Handlung / Gegen-
Handlung und Vergleichs / um meh-
rere Weitläufftigkeit abzuschneiden /
zumahlen auch zu der Partheyen eige-
nen Beruhigung / endlich u. unverän-
derlich dahin declarirt und erklärt ha-
ben / daß / nachdem der Impetrant,
Graf Geyer zu Siebelsstadt / sich endlich
resolvirt, die von der Ritterschafft
wider Ihn / seine Güther und Unter-
thanen / von der Zeit des erhaltenen
Diplomatis bis zu obgedacht Unserer
Kaiserlichen Declaration, vom 9. Mar.
1689. vorgenommene Executions und
Exactiones schwinden u. fallen zu las-
sen / Ihme dagegen / seiner Ehe-
Consortin und Ehelichen Descendenz
vom selbigen dato an und ins künftige

die Real-Exemption, Innhalts obge-
meldter beeden Declarationen / von als-
len und jeden Ritterschafftlichen On-
eribus und Exactionen / sie haben Nah-
men wie sie wollen / gedeyhen / und
Er Graf von Geyer dabey / so wohl
durch behörige Rechts-Mittel / als
auch durch Dero obhabendes Crayß-
Aus Schreib-Amt / kräftigst und nach-
drücklich geschützet und manutentirt
werden solle: Jedoch mit der beyge-
fügten widerholten Versicherung / daß
solches der Ritterschafft habenden
Juribus in andern Fällen nichts präju-
diciren / noch wider Sie auf einige
Weise in consequentiam gezogen wer-
den solle oder möge.

Als gesinnen Wir an Eu. And. und
Ebd. hiemit gnädigst / Sie wollen in
Kraft obhabenden Dero Crayß-Aus-
schreib-Amtes / Ihne Grafen von Ge-
yer / seine Ehe-Consortin und Eheliche
Descendenz, bey dieser Unserer endli-
chen und veränderlichen Declaration
und Resolution, wider alle und jede
Turbatores und Controvenienten die-
ser Unserer gnädigsten Exemption,
kräftiglich schützen und handhaben /
sich auch hieran einige widrige Ein-
wendung durchaus nicht irren lassen:
Das gereicht Uns zu angenehmen
gnädigstem Gefallen / und Wir
seynd Euer Andacht und Ebd. mit ic.
Wien den 25 April. 1691.

P. p. Excitatorium Cæsar. Arctius. de 1692.

Copia fernerweiten Kayserl. allergnädigsten
Executions-Rescripti an das Hochfürstl. Crayß- Aus Schreib-
Amt in Francken.

dd. Ebersdorff / den 1. Octobr. 1692. in eadem materia.

Leopold.

Ehrwürdiger / und Durchleuchtiger /
Hochgebohrner / Lieber Oheim /
Fürst und Andächtiger. Wir haben
Uns in mehrerer gehorsamst vortra-
gen lassen / was Eu. And. und Ebd.
in puncto der selben gnädigst commit-
tirter Manutencenz / Unserer aus Kayser-
licher Macht / Vollkommenheit / dem
Hoch- und Wohlgebohrnen / Unserm
und des Reichs Lieben Getreuen /
Heinrich Wolffgang / Grafen von
Geyer zu Siebelstadt / allernädigst
beygelegt und confirmirter Real-Ex-
emption von allen und jeden Ritter-
schafftlichen Anlagen und Beschwer-
den / jüngsthin unterm 8. May /
Uns zu berichten / und gehorsamst
anzufragen nöthig erachtet haben.

Wie nun in dieser vorhin ge-
nugsam untersucht / und gänzlich ab-
geurtheilten Sache / es ein für alle-
mahl / bey Unserer / Euer und Ebd.
gnädigst eröffnet / und publicirten
Kayserl. Final - Resolution sein un-
bewegliches Bewenden hat /

Leopold / r.

Vr. Leopold Wilhelm / Graf zu Königseck.

Ad Mandatum Sacrz Cæs. Majest. Proprium.

C. F. Consbruch.

Q. q. Emtio venditio Nob. de Liebenstein, wegen Ottmar-
heim an Württemberg / de 1673.

Extract

Als wollen Euer Andacht und
Ebd. Unserm gnädigsten Commissi-
ons - Rescripto, vom 25. April / anno
1691. zu Folge / den Exemptum das
bey genugsam / zu schützen / ferner lei-
nen Anstand nehmen / sondern viel-
mehr Unser und des Heil. Reichs
Executions - Ordnung gemäß / wider
diejenige / dieser Unser Kayserl. Ex-
emption contravenirende Hauptmann-
schafften / und ders. gemeinsame
Ritter - Callam rüreklich verfabren /
damit obvermeldte / Unsere gnädig-
ste Final - Resolution, förderfamst zum
Effect gebracht werde / und solche
der Gräfflich - Geyerische Impetranti-
sche Theil / vollkommen genießen
möge : Dadurch vollziehen Euer
Andacht und Ebd. Unserm gnädig-
sten Willen / und erweisen Uns ein
sonderbahren angenehmen Gefallen.
Dargegen Wir Denenselben mit
Kayserlichen Gnaden beygethan ver-
bleiben.

Extract Kauff-Brieffs / mit Philipp Albrecht von
Liebenstein zu Stuttgart / Donnerstag den 4. Sept. Anno
1673. aufgericht.

Schöten / das Jus Collectandi
bey denen in diesem Kauff-Brieff
Uns Herzog Eberhardten verkauften
Unterthanen / und aus deren Güter/
bleibet bey der Ritterschafft / es wä-
re dann / daß die Württembergische
Lehen über kurz oder lang apert und
wieder heimfallen würden / auf wel-
chen Fall Uns u. Unserm Frstl. Haus

das Jus Collectandi auf solchen Un-
sern Lehen-Gütern billich wieder zu-
wüchse.

NB. Gleichen Inhalts ist der andere
Kauff-Brieff zu Stuttgart mit
Philipp Conrad von Liebenstein
den 14. Jun. Anno 1679. aufge-
richt.

I. SPECIFICATION

Der Beylagen zur Ritterschafftlichen Replik
pcto Collectationis Equestris ex Feudis Consolidatis Würtens-
berg. in Specie zu Oberndorff / Boltringen / Rietheim /
Hausen ob Gröbhen / Schöckingen und Unter-Rietin-
gen / de 1702.

A.

Extractus Disputationis Inauguralis
Tubingensis de Dominii Reditu le-
gali, Dn. Michaelis Grassi, J. U. D.
& Johann. Andreae Frommanni, 1696.

B. Reichs-Ritterschafftliche Ge-
gen-Deduction contra Landfashatum
Vasallorum Württembergicorum, de
anno 1702. ist N. 25. A. in Theatro
Equestri.

C. Hoch-Fürstlich-Württembergi-
sche Declaration pcto restituendae Col-
lectionis ex Feudis per causam civilem Em-
pti venditi consolidatis, als Wolffs-
münster / Windheim / Oxenthal /

Mortesen / Heckmühl / Böcker-
schleier / Plah / so vorhero Stiffts-
Guldische Lehen gewesen / und anno
1683. an das Hoch-Stifft Würtz-
burg / quoad Dominium Directum ver-
handelt worden / an die Reichs-Rit-
terschafft in Francken / Orths Rhöns-
werra / ad. 1. Aug. 1699. ist N. 39.
apud Lunigium von der Reichs-Rit-
terschafft bey Francken.

D. Extract der alten Ulmischen
Chronick.

E. Reichs-Ritterschafftliche Sup-
plic ad Augustissimum, pcto restituendae
Collectationis Equestris aus vielen exi-
Z z z 3 mi